RECHT UND STAAT
IN GESCHICHTE UND GEGENWART
EINE SAMMLUNG VON VORTRAGEN UND SCHRIFTEN AUS DEM GEBIET DER GESAMTEN STAATSWISSENSCHAFTEN
115

RASSE UND FAMILIE

Die Durchführung des Rassegedankens im bürgerlichen Recht

VON

GEORG EISSER
PROFESSOR IN TÜBINGEN



1 9 3 5

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Deutsche Frauen und deutsche Männer!

Will man die Zeit vor 1933 durch ein Schlagwort kennzeichnen, so geschieht dies am besten, indem man von der Gleichheitsidee spricht. Es sollte nicht nur die von der Weimarer Verfassung in Art. 109 verheißene Gleichheit vor dem Gesetz nach dem Willen der damaligen Machthaber bestehen; vielmehr beanspruchte der Gleichheitsgedanke, dieses Kind der Aufklärungszeit und der französischen Revolution, ein sehr viel größeres Anwendungsgebiet: man ging aus von der Gleichheit all dessen, was Menschenantlitz trägt; die Idee, die ganze Menschheit zu umfassen, erschien viel wichtiger als die Betonung der Unterschiede, die nun mal durch Rasse und Volkstum, Stand und Beruf, Veranlagung und Begabung bestehen. All diese Verschiedenheiten wurden künstlich ausgeglichen und verwischt zugunsten der angeblichen abstrakten Gleichheit aller Menschen [1]).

Auf eine vollkommen andere Anschauung ist das Dritte Reich gegründet; es stellt die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens und geht damit also von der Verschiedenartigkeit der Bewohner unseres Erdballs aus. Rasse ist, wie Nicolai auf dem Leipziger Juristentag ausführte [2]), das Leitmotiv des Nationalsozialismus und des nationalsozialistischen Staates; es gibt schlechthin nichts, was vom neuen Staat nicht unter dem Gesichtspunkt der Rasse betrachtet und bewertet wird. Das deutsche Volk setzt den Rassegedanken ein, um in allen Bezirken seines völkischen und staatlichen Lebens eine neue Ordnung zu schaffen und ein seiner Eigenart gerecht werdendes Leben führen zu können. So ist auch das Recht von der Erneuerung ergriffen; die rassengesetzliche Rechtslehre [3]) bricht

sich Bahn und führt uns zum Teil zurück zu den Rechtsanschauungen unserer Vorfahren, deren Rechtsleben wir in neuem Licht erkennen und bewundern [4]), zum Teil zu neuen, bisher noch nicht beschrittenen Bahnen, indem bei der Rechtssetzung den Erkenntnissen der modernen Naturwissenschaft, insbesondere der Rassen- und der Erbkundelehre Rechnung getragen wird. So dient alles Recht der Erhaltung völkischer Art und Rasse; dies ist die Idee, die dem Recht neben seiner äußeren Aufgabe, Ordnung zu schaffen, gesetzt ist.

Mit der Einführung oder, besser gesagt, Wiedereinführung des Rassegedankens stehen wir Deutsche nicht so allein da, wie wir es uns wohl gelegentlich vorstellen oder wie es uns im Ausland vorgeworfen wird. Vielmehr beruht z. B. die Einwanderungsgesetzgebung der Vereinigten Staaten vorwiegend auf rassischer Grundlage, da gewisse Rassen von der Einwanderung ausgeschlossen sind und mit bestimmten Krankheiten behaftete Einwanderer nicht die Einwanderungserlaubnis erhalten [5]). Und auch die großen englischen Dominions sperren die Zuwanderung für rassisch unerwünschte Elemente [6]).

Was besagt nun der Rassegedanke? Um sich darüber klar zu werden, ist es notwendig, einige Grundbegriffe klarzustellen; denn es besteht in der breiten Öffentlichkeit leider viel Unklarheit und Unsicherheit in den einzelnen Bezeichnungen. Zunächst ist zu betonen, daß das Wort Rasse mehrdeutig ist. Man versteht einmal unter Rasse oder unter der genaueren Bezeichnung Systemrasse eine Gruppe von Menschen, die sich durch die ihr eignende Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen in solcher Weise zusammengefaßten Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt; so die jetzt herrschende Begriffsbestimmung von *Günther* [7]). Für Europa und insbesondere für Deutschland kommen nach *Günther* [8]) vor allem sechs Rassen in Betracht: die nordische, fälische, westische, dinarische, ostische und ostbaltische Rasse. Reinrassige Menschen im Sinn die-

ser sechs europäischen Systemrassen gibt es jedenfalls bei uns nicht; nach neuerer Forschung kann man vielleicht für ganze Volksteile Rassenunterschiede feststellen, nicht aber mehr für den einzelnen Menschen [9]); denn selbst wenn irgendein Volksgenosse vorwiegend nordische Körpermerkmale aufweist, ist noch nicht gesagt, daß auch seine seelisch-geistige Haltung dem entspricht; und auf letztere wird mit Recht entscheidendes Gewicht gelegt. Aber selbst wenn Körpermerkmale und seelische Kräfte übereinstimmen, kann es doch gut möglich sein, daß sein vollbürtiges Geschwister die Merkmale einer andern Rasse aufweist. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es eine einheitliche Rasse in Deutschland nicht gibt; man kann nur sagen, daß die Bevölkerung vorwiegend nordisch bestimmt ist. Um nun die hauptsächlich in der deutschen Bevölkerung vorkommenden, oben erwähnten sechs Systemrassen zusammenzufassen, ist der Begriff »arische Abstammung« gebildet worden; arischer Abstammung sind demnach alle die Volksgenossen, die ihrer Herkunft nach auf diese sechs Rassen zurückzuführen sind, wobei es im Lauf der Jahrhunderte zu zahllosen Kreuzungen dieser sechs Rassen untereinander gekommen ist [10]). In wessen Adern Blut rollt, das nicht auf diese sechs Rassen zurückzuführen ist, der ist fremdrassig; zu den Fremdrassigen gehören daher z. B. die Juden, reinrassige Ungarn und Finnen [11]), die Zigeuner usw. Mischlinge sind die, die unter ihren Vorfahren sowohl Arier wie Fremdrassige haben; für Fremdrassige ist auch der zusammenfassende Ausdruck Nichtarier im Gebrauch. Die Arier werden also durch ihr gemeinsames Blut zusammengehalten; der Begriff geht weit über die Volkstums- und Sprachgrenzen hinaus. *Günther* lehnt es mit aller Entschiedenheit ab, von einer arischen Rasse zu sprechen [12]); wir verwenden dafür den Ausdruck »arische Abstammung«. Das gleiche ist in Punkt 4 des Programms der NSDAP. gemeint, wenn dort davon gesprochen wird, daß Volksgenosse nur sein kann, wer deutschen Blutes ist.

Hatten wir bisher von der Rasse im anthropologischen Sinn (Lehre vom Menschen) oder von Systemrassen gesprochen, so wird »Rasse« auch in der Bedeutung von »Vitalrasse« oder »Biologischer Rasse« gebraucht [13]). Unter Vitalrasse, einem von *Alfred Ploetz* geprägten Ausdruck [14]), versteht man den Strom dauernden Lebens, der von Generation zu Generation weitergegeben wird; es handelt sich um das Erbgut, das von Geschlecht auf Geschlecht vererbt wird. Die Erbkunde befaßt sich mit der Aufgabe, die Gesetzmäßigkeiten dieser Vererbung zu erkennen und durch Aufstellung von Lehrsätzen aus ihren Forschungsergebnissen die Erbgesundheit eines Volkes zu verbessern; die letztere Tätigkeit faßt man unter der Bezeichnung Erbpflege zusammen.

In Auswirkung der Ergebnisse der Rassenkunde erkennt nun der Nationalsozialismus in der nordischen Rasse den rassisch wertvollsten Bestandteil der deutschen Bevölkerung; ihm günstige Lebensbedingungen zu schaffen ist das wichtigste Ziel der Bewegung. Dies heißt nun aber nicht, daß etwa Volksgenossen dinarischen, fälischen oder eines sonstigen arischen Typus benachteiligt werden sollen; denn wir hatten ja oben gesehen, daß sich diese Systemrassen nicht rein in Deutschland erhalten haben. Vielmehr gilt es, die Menschen arischer Abkunft zu fördern und vor fremdrassigem Einfluß zu schützen. Unser Führer hat nicht den Klassenkampf beseitigt und die Stammesunterschiede innerhalb der Grenzen des Reichs ihrer Bedeutung beraubt, damit die alte deutsche Uneinigkeit und Zwietracht in Gestalt eines Streites zwischen nordischen und dinarischen, fälischen und ostischen, westischen und ostbaltischen Volksgenossen ihre Auferstehung feiere [15]); nein, es gilt das Reich der deutschen Volksgenossen in unerschütterlicher Einigkeit zusammenzuhalten. Bei dieser Aufgabe mitzuwirken ist vornehmste Pflicht des deutschen Rechts. Diese Aufgabe umfaßt ein Doppeltes [16]): einmal ist die Bevölkerung arischer Abstammung vor fremdrassiger Beimischung zu schüt-

zen; bei diesem Teil der Aufgabe wendet die Rechtsordnung die Ergebnisse der Rassenpflege an. Dann aber hat das Recht alle Maßnahmen zu treffen, die das vorhandene gute Erbgut fördern; das Recht stellt sich hier in Anwendung der Ergebnisse der Erbkunde in den Dienst der Erbpflege. Dies hat *Nicolai* programmatisch in seiner großen Rede auf dem Leipziger Juristentag ausgesprochen, als er für die Förderung der Vitalrasse eintrat [17]).

Wenn wir heute von der Durchführung des Rassegedankens sprechen wollen, so verstehen wir darunter die Berücksichtigung sowohl der Rassenkunde wie der Erbpflege für den Neuaufbau des Rechts. Wir können allerdings nicht die Auswirkung des Rassegedankens auf alle Teile der Rechtsordnung behandeln; denn dann wäre eigentlich jeder Rechtssatz, der im Dritten Reich ausgesprochen ist, zu erwähnen, da ja jetzt der Rassegedanke alle rechtssetzenden Faktoren beherrscht. Vielmehr müssen wir uns auf das Teilgebiet des bürgerlichen Rechts beschränken, wobei aber gleich eingangs darauf hinzuweisen ist, daß die Auswirkungen der Umgestaltung des öffentlichen Rechts auf das Privatrecht außerordentlich weit gehen. Um Ihnen dies zu zeigen, brauche ich nur die Gesetze öffentlichrechtlichen Inhalts zu erwähnen, in denen der Rassegedanke eine entscheidende Rolle spielt: das Berufsbeamtengesetz, die Verordnung über die Zulassung von Ärzten und Zahnärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen, das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen, das Schriftleitergesetz und das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Handelt es sich in diesen hier nicht erschöpfend aufgezählten Gesetzen um die Ausschaltung der Nichtarier, so hat das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eine allgemeinere Bedeutung für die Rassenpflege, indem untaugliche Erbanlagen an der Fortpflanzung verhindert werden. In der gleichen Richtung wirkt auch ein Teil der Abänderungen des Strafrechts, die das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheits-

verbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 33 gebracht hat.

Im Gegensatz zu dieser reichen Tätigkeit des Gesetzgebers auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts sind neue, den Rassegedanken verwirklichende Gesetze auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts bisher nur in geringer Zahl erlassen worden; in Betracht kommen im wesentlichen nur das Reichserbhofgesetz und das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und bei der Annahme an Kindes Statt. Das in Punkt 19 des Programms der Bewegung geforderte deutsche Gemeinrecht ist aber im großen noch nicht geschaffen; es wird und muß den Anforderungen des Rassegedankens in ganz anderem Umfang genügen, als dies das BGB tut. Dieses Gesetzbuch berücksichtigt die Rassenpflege überhaupt nicht, während gewisse Bestimmungen des Familienrechts bescheidenen Ansprüchen der Erbpflege entsprechen.

Wie hat sich nun der deutsche Rechtswahrer bei dieser Sachlage zu verhalten? Muß er z. B. die 1934 abgeschlossene Ehe eines Volksgenossen arischer Abstammung mit einer Jüdin anerkennen? Muß er dem testamentarisch zum Erben eines Ariers eingesetzten Nichtarier einen Erbschein ausstellen? Beide Fragen müssen bejaht werden. Der Richter ist an das Gesetz gebunden, auch wenn dieses im Widerspruch zu nationalsozialistischen Anforderungen zu stehen scheint. Diese Auffassung hat sich jetzt zweifellos durchgesetzt. Sie entspricht der Rechtsprechung der Gerichte und den einschlägigen Äußerungen führender Persönlichkeiten in Volk und Staat [18]). Gesetzgeber ist der Führer und der Kreis seiner Mitarbeiter, denen er sein Vertrauen geschenkt hat, die mit ihm zusammen die Reichsregierung bilden; er allein bestimmt Zeitpunkt und Art der Änderung der Gesetze. Solange aber das Bürgerliche Gesetzbuch nicht geändert ist, ist es geltendes Recht; dies verlangt der richtig verstandene Führergedanke, der die Rechtswahrer zur treuen Gefolgschaft verpflichtet, und der nationalsozialistische Einheits-

gedanke, der aus dem Bundes- und Länderstaat der Zeit vor 1933 das einheitliche Deutsche Reich, das Dritte Reich, zu schaffen im Begriff ist; dieses große Werk muß auch auf dem Gebiete des Rechts und seiner Erneuerung nach einheitlichen Gesichtspunkten und Richtlinien durchgeführt werden. Es geht nicht an, daß der Amtsrichter in Xdorf und das Landgericht in Dingsda sich berufen fühlen, von sich aus die Rechtserneuerung zu betreiben; denn dann würde an die Stelle des nach jahrhundertelangem Kampf errungenen einheitlichen bürgerlichen Rechts eine unheilvolle Rechtszersplitterung und Rechtsverwirrung treten.

Die Bindung an das Gesetz, die ich eben absichtlich mit voller Schärfe unterstrichen habe, bezieht sich nun aber immer nur auf die Fälle, in denen es selbst eine eindeutige klare Lösung gibt. In all den Tatbeständen, in denen das Gesetz dem Ermessen des Richters Raum gibt oder in denen die Entscheidung auf Generalklauseln wie »Gute Sitten«, »Treu und Glauben«, »Wichtiger Grund« usw. beruht, kann das neue Rechtsdenken einbrechen und den alten Gesetzeswortlaut mit dem neuen Geist erfüllen [19]. Und jeder Sachkenner weiß, daß damit ein unendlich großes Gebiet dem neuen Rechtsdenken erschlossen ist. Dazu kommen die »Fernwirkungen« der neuen einschlägigen Gesetzgebung, um einen Ausdruck meines Kollegen *Stoll* zu gebrauchen [20]; er meint damit die Pflicht des Richters, bei Anwendung alter Gesetze stets zu prüfen, ob die früheren Werturteile dadurch beseitigt sind, daß auf andern Gebieten des Rechts neue Rechtsgedanken ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden haben.

Das Anwendungsgebiet der neuen Gesetze, der Einfluß des neuen Rechtsdenkens auf die Generalklauseln und das richterliche Ermessen sowie die Fernwirkungen neuer Gesetze sind in ihrer Bedeutung für die Verwirklichung des Rassegedankens im folgenden ebenso darzulegen wie die einschlägige Rechtsprechung; wo wir auf starre Grenzen des gesetzten Rechtes stoßen,

werden wir bereits geäußerte Abänderungsvorschläge besprechen oder Abänderungsnotwendigkeiten begründen. Bevor wir uns aber den Einzelheiten zuwenden, sind die Fernziele schlagwortartig anzugeben: das zukünftige bürgerliche Recht wird auf rassischer Grundlage beruhen. Es hat die Rechtsbedingungen zu schaffen, unter denen die deutschen Staatsbürger, d. h. die Volksgenossen deutschen Blutes, sich am besten entwickeln können zum Heil von Volk und Vaterland; die Forderungen der Rassen- und Erbkunde sind in möglichst großem Umfang zu berücksichtigen.

Für die Staatsangehörigen nichtarischer Herkunft ist, wie es Punkt 5 des Programms der NSDAP verlangt, eine Fremdengesetzgebung zu schaffen [21]; wie diese beschaffen sein wird, kann heute noch nicht erörtert werden. In Betracht käme etwa für gewisse Rechtsgebiete die Gewährung einer Art Autonomie unter starker staatlicher Kontrolle. Als Nichtarier kommen z. Z. vor allem die Juden, die Mongolen und die Zigeuner in Betracht; Angehörige afrikanischer Herkunft werden ja verhältnismäßig selten sein, obwohl die schwarze Schmach im ehemals besetzten Rheinland und das starke Vordringen der Neger in Frankreich vorbeugende Maßnahmen für die Westmark verlangen.

Eine menschlich besonders schwierig gelagerte Frage entsteht für die Mischlinge aus der Zeit vor 1933 [22]; kommen doch z. B. Fälle vor, in denen deutsche Staatsangehörige wegen ihrer Staatsangehörigkeit im Ausland ihr Brot verlieren und in Deutschland keine Arbeit finden, da sie nach deutscher Auffassung als Mischlinge Nichtarier sind. Während z. T. [23] die Rasseforscher hier jedes Entgegenkommen ablehnen, finden sich in der Literatur und in der Rechtsprechung Äußerungen, die den Mischlingen eine Zwischenstellung einräumen wollen [24].

Die Verwirklichung der hier eben erwähnten Fernziele führt zu einer Wiederbelebung des Personalitätsgrundsatzes innerhalb des deutschen Rechts [25]. Nach diesem Grundsatz steht der einzelne unter dem Recht seiner Abkunft. Dieser Personali-

tätsgrundsatz ist von den germanischen Völkerschaften nach der Zerstörung des weströmischen Reichs angewandt worden. Er hat neuerdings einen Siegeszug auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts angetreten, wobei allerdings nicht auf die blutsmäßige Zusammengehörigkeit, sondern auf die Staatsangehörigkeit abgestellt wird.

Weiterhin kommt es bei Verwirklichung der eben erwähnten Ziele dazu, daß im Gebiet des Deutschen Reichs für rassisch verschiedene Personengruppen verschiedene Rechtsordnungen mindestens auf gewissen Rechtsgebieten gelten. Dies und die Verwirklichung des ständischen Gedankens führt zu einer gewiß nicht leicht zu nehmenden Zurückdrängung des einheitlichen bürgerlichen Rechts. Beide Erscheinungen sind aber notwendig in Abwehr gegen die allzu weitgehende Gleichmacherei der Vergangenheit, die für die Unterschiede von Rasse und Stand keinen Sinn hatte. Die Anwendung verschiedener Rechtsordnungen nebeneinander im gleichen Staatsgebiet kommt auch sonst vor [26]); es kann hier z. B. auf unser Brudervolk in Österreich hingewiesen werden, das jeweils verschiedene Formen für die Eheschließung von Personen, die den gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften angehören, und für solche, die nicht zu diesen Gruppen zählen, kennt [27]).

Wenn wir uns nun den Einzelheiten des bürgerlichen Rechts zuwenden, so ist zunächst auf die Familie [28]) einzugehen; sie steht im Mittelpunkt einer Rechtsanschauung, die die hohen Werte der Gemeinschaft erkannt hat. Es sind alle Maßnahmen zu treffen, die die gesunde deutsche Familie fördern, ist sie doch die biologische Einheit, auf der sich das Volk aufbaut. Je gesünder und kräftiger nach Zahl und Art die Familien sind, desto stärker steht das deutsche Volk da. Man kann nicht gerade behaupten, daß das BGB besonders familienfreundlich eingestellt sei; es fehlt jeder Ansatz dazu, die Rechtsordnung als Waffe im Kampf um die Erhaltung und Erringung eines blühenden Familienlebens einzusetzen. Deswegen wird auch der Schwerpunkt meiner Ausführungen auf dem Geschick der Familie und der Neugestaltung ihrer Lebensverhältnisse liegen. Wir behandeln zunächst die Beziehungen zwischen Familie und einzelnem, wie sie durch Abstammung, Adoption und Ehe gegeben sind; wir wenden uns dann den äußern Grundlagen der Existenz der Familie zu, indem wir von dem Familienvermögensrecht im weitesten Sinn des Wortes sprechen, wobei auch gleich das Erbrecht mit in den Kreis unserer Überlegungen zu ziehen ist.

Der einzelne wird in seine Familie hineingeboren [29]). Ist er ein eheliches Kind, so ist er mit der väterlichen und der mütterlichen Familie verwandt; ist er unehelich geboren, so erkennt das geltende Recht nur die Blutsverwandtschaft mit der mütterlichen Familie an.

Schenkt eine Ehefrau einem Kind das Leben, so spricht das Gesetz für diesen Fall in § 1591 II die widerlegbare Vermutung aus, daß der Ehemann der Ehefrau während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Wird diese Vermutung nicht widerlegt, so ist das Kind nur dann nicht ehelich, wenn es den erweislichen Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Mann empfangen hat. Die Rechtsprechung und die Literatur sehen diesen Beweis als erbracht an, wenn das Kind Rasseeigentümlichkeiten aufweist, die mit Bestimmtheit erkennen lassen, daß es unmöglich von einer Person erzeugt sein kann, die der Rasse des Ehemanns angehört [30]). Hat der Ehemann Zweifel an seiner Vaterschaft, so muß er innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von der Geburt des Kindes die Ehelichkeit des Kindes anfechten [31]). Auch kann der Ehemann die Ehelichkeit des Kindes ausdrücklich anerkennen. Von all den einschlägigen Vorschriften des BGB und der ZPO, von denen ich eben nur die wichtigsten materiell-rechtlichen Bestimmungen in Ihre Erinnerung zurückrufen wollte, ist bisher nichts geändert. Sie beruhen ja auch auf sehr beachtlichen Erwägungen; einmal besteht ein wichtiges Interesse der Öffent-

lichkeit daran, daß die Familienverhältnisse des einzelnen klar und deutlich mit Sicherheit für alle Beteiligten feststehen. Es geht nicht an, daß in einem beliebigen Prozeß ein Dritter die Abstammung eines Kindes in Frage stellt. Und auch für die zweite tragende Erwägung, daß der Mann allein darüber bestimmen soll, ob seine zerrütteten Eheverhältnisse im Gerichtssaal erörtert werden, ja, daß er sogar in der Lage ist, seinen Schild über das nicht von ihm abstammende Kind und über den Fehltritt seiner Frau, der zur Erzeugung des Kindes führte, zu decken, lassen sich gewichtige Gründe vorbringen, die allerdings vor dem Gesichtspunkt der möglichst genauen Feststellung der tatsächlichen Abstammung im Interesse der Rassezugehörigkeit und der Erbpflege zurücktreten müssen. Auf die Reformvorschläge, die hier zu machen sind, wollen wir nachher im Zusammenhang eingehen, wenn wir ähnliche Bestimmungen aus dem Recht der unehelichen Kinder erwähnt haben.

Die Vorschriften über die Rechtsstellung der Kinder aus nichtigen Ehen sind durch neue Bestimmungen zu § 1699 und § 1703 erweitert worden; beide Änderungen erfolgten durch das Gesetz vom 23. 11. 33 gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt. Es handelt sich dabei um sog. Namensehen, bei denen die Herstellung eines tatsächlichen Familienbandes nicht beabsichtigt war. Kinder aus solchen Namensehen gelten nicht als ehelich. Es wird sich dabei fast durchweg nicht um Kinder handeln, die der Ehemann der Namensehe vor oder während dieser Ehe erzeugt hat, sondern um voreheliche Kinder der Frau, die der Mann bei der Eheschließung bewußt unrichtig als von ihm erzeugt anerkannt hat. Obwohl diese Kinder nicht als ehelich gelten, behalten sie doch einen Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann der Namensehe, so wie ihn eheliche Kinder geltend machen können. Bei der Besprechung des Eherechts werden wir sehen, daß dieses Gesetz der Reinhaltung der Familie dient und rassischen Ideen entspricht.

Bei der Rechtsstellung der unehelichen Kinder hat der Gesetzgeber noch keine Änderung eintreten lassen. Das Gesetz vermutet, daß derjenige der Vater ist, der der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat, läßt aber die exceptio plurium zu. Nach § 1718 kann sich aber auf diese Einrede derjenige nicht berufen, der die Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt hat. Auch hier besteht die vom rassischen und erbkundlichen Gesichtspunkt aus zu verwerfende Möglichkeit, daß ein Mann die Vaterschaft anerkennt, ohne Vater zu sein; dies kommt insbesondere dann vor, wenn dieser Mann die Mutter des Kindes heiratet; das Kind erlangt dann nach § 1719 f. bekanntlich die Stellung eines ehelichen Kindes. Es können hier also z. Z. noch Verwandtschaftsverhältnisse mit bürgerlichrechtlicher Wirkung hergestellt werden, die keineswegs der wahren Blutsverwandtschaft entsprechen, ein für ein rassisch orientiertes Recht unmöglicher Zustand.

Es ist daher leicht zu verstehen, daß aus diesen und andern Gründen eine Reform des Unehelichenrechts angestrebt wird. Diese Erneuerung darf natürlich nicht dahin führen, daß man die außereheliche Zeugung irgendwie gegenüber der ehelichen begünstigt; ein dahin gehender Vorschlag ist mit Recht in der Öffentlichkeit vor einigen Wochen mit aller Schärfe zurückgewiesen worden [32]). Es kann sich nur darum handeln, die Lebensverhältnisse der unehelichen Kinder in gesundheitlicher und finanzieller Beziehung zu verbessern, ihnen insbesonders womöglich eine gute Erziehung im Rahmen einer Familie zu verschaffen [33]). In dem Entwurf von *Bechert* und *Cornelius*, über die Neuregelung der Stellung der unehelichen Kinder [34]), den die Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP., das jetzige Reichsrechtsamt, vorgelegt hat, sind die Anforderungen der Erbpflege weitgehend berücksichtigt; es wird dem unehelichen Kind in großem Umfang die Rechtsstellung eingeräumt, die seinem Blut entspricht; daher erhält das uneheliche Kind, dessen Vater durch das Vormundschaftsgericht festgestellt ist,

auch im Verhältnis zu seinem Vater und zu dessen Verwandten die Stellung eines ehelichen Kindes. Es führt in diesem Fall den Familiennamen des Vaters, ist auch gegenüber den Verwandten des Vaters unterhaltsberechtigt und hat einen Pflichtteilsanspruch gegen den Vater. Dem Vater soll auch die elterliche Gewalt übertragen werden; doch bleibt die Sorge für die Person des Kindes der Mutter. Diese Bemerkungen sollten nur in aller Kürze andeuten, in welch großem Umfang der Entwurf der natürlichen Blutsverwandtschaft Rechnung trägt [35]).

Schauen wir auf die Vorschriften über die Abstammung im ganzen, so ist zu beachten, daß hier überall mit mehr oder weniger leicht widerlegbaren Vermutungen gearbeitet wird; Männer können durch Anerkennung ihrer in Wirklichkeit gar nicht vorhandenen Vaterschaft die Rolle des ehelichen oder auch außerehelichen Vaters übernehmen. Der Ehemann kann sogar dem im Ehebruch der Frau erzeugten Kind durch einfaches Verstreichenlassen der Anfechtungsfrist die Stellung eines unanfechtbar ehelichen Kindes verschaffen. Daß hier Änderungen vom Standpunkt des heutigen Staates aus geschaffen werden müssen, unterliegt keinem Zweifel. Dies ist notwendig einmal aus dem Gesichtspunkt der Rassenreinheit; es darf nicht sein, daß die wahre Abstammung, etwa von einem Rassefremden, durch nicht widerlegte Vermutungen oder durch unrichtige Anerkenntnisse verdeckt wird [36]). Änderungen sind aber auch vom Standpunkt der Erbkunde aus notwendig: sie kann nur mit Erfolg getrieben werden, wenn die Verwandtschaft wirklich auf dem Blut beruht und nicht nur auf Vermutungen und Anerkenntnissen. Endlich verlangt auch der Gedanke der Einheit des Rechts in allen seinen Teilen, daß die Verwandtschaft überall nach denselben Regeln und Vorschriften zu beurteilen ist; z. Z. aber gibt es eine Verwandtschaft im Sinn des bürgerlichen Rechts, die sich nach den eben besprochenen Vorschriften richtet, und daneben die Verwandtschaft im Sinn der Beamtengesetzgebung, insbesondere des Gesetzes zur Wiederherstellung

des Berufsbeamtentums, für die die wahre Abstammung maßgebend ist [37]).

Zu diesen eine Änderung der BGB-Vorschriften allein schon rechtfertigenden Interessen des Staates treten aber auch Interessen der Familien und der Beteiligten [38]). Die Familiengesamtheit hat ein Interesse daran, daß nur solche Menschen sich zu ihr zählen dürfen, die wirklich mit ihr blutsverbunden sind. Für das Kind und für seine Nachkommen kann es von ausschlaggebender Bedeutung sein, daß seine wahre Verwandtschaft und Abstammung festgestellt wird; man denke wiederum an das Berufsbeamtengesetz oder an das Gesetz gegen Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen; sollte etwa in Zukunft ein Eheverbot für Angehörige arischer Abstammung und Fremdrassige ausgesprochen werden oder sollte auf sonstigen Gebieten des Privatrechts die rassische Zugehörigkeit bedeutungsvoll werden, so folgt daraus schon das Interesse des einzelnen an der einwandfreien Erforschung seiner Abstammung. Man wird daher auch dem einzelnen ein Recht auf Feststellung seiner wahren Abstammung geben müssen [39]). Ob dafür eine Klage des Kindes gegen seinen angeblichen Vater nötig ist, welche Fristen dabei zu beachten sind, all diese Fragen können hier nicht erörtert werden. Nebenbei sei noch erwähnt, daß im Interesse der Erforschung der wahren Abstammung auch auf den Feststellungsprozeß zwischen unehelichem Kind und Vater die Grundsätze der Statusklagen Anwendung finden sollten; § 644 ZPO mit der Parteiherrschaft, der Möglichkeit des Anerkenntnisses usw. muß daher verschwinden [40]).

Mit Rücksicht auf die überwiegenden, oben erwähnten Interessen des Staates und der Allgemeinheit an der Abstammung wird man es nicht dem einzelnen allein überlassen können, ob er seine wahre Abstammung gerichtlich feststellen läßt. Vielmehr muß hier auch ein Vertreter des Staats ein selbständiges Klagrecht erhalten. Wer dies sein soll, das kann dahingestellt bleiben; ich denke dabei in erster Linie an den Staatsanwalt, der

ja schon jetzt in allen Ehesachen mitwirken kann und dem das Gesetz vom 23. 11. 33 die ausschließliche Befugnis zu Erhebung der Nichtigkeitsklage bei Namensehen eingeräumt hat [41]). Der Staatsanwalt müßte natürlich aufs innigste mit den verschiedenen Ämtern zusammenwirken, die ihm Hinweise und Material liefern; hier kämen hauptsächlich die Standesämter, die wohl in Bälde zu Sippenämtern ausgestaltet werden, oder die Jugendämter in Betracht; auch die Gesundheitsämter hätten dabei mitzuwirken.

Bei dieser Gelegenheit einige Worte zu dem geplanten Ausbau der Standesämter zu Sippenämtern [42]): sie sollen die Stellen werden, die den einzelnen nicht mehr als Einzelwesen, sondern als Glied seiner Familie ansehen und eingliedern; das Sippenamt ist die Stelle, die alles für den Lebenslauf und den Erbwert des einzelnen in Betracht kommende Material sammelt und verwertet, wobei vor allem auch die Mediziner einen großen Aufgabenkreis erhalten werden. So würden die Sippenämter nach dem einprägsamen Wort von *Gercke* zu dem »Grundbuch des deutschen Blutes« werden [43]). Das Sippenamt oder das eng mit ihm zusammenarbeitende Gesundheitsamt [44]) wäre dann auch die Stelle, die den von mehreren Seiten geforderten Gesundheitspaß ausstellen könnte, der insbesondere Angaben über Abstammung, Erbfehler usw. enthält [45]). Einen ersten Schritt auf diesem Weg der Ausgestaltung des Standesamts zum Sippenamt bedeutet die Verordnung über standesamtliche Hinweise vom 14. 2. 35, die die Herstellung einer Verbindung zwischen den Registereinträgen über denselben Menschen oder dieselbe Familie bezweckt [46]).

Derjenige, dem eheliche Nachkommenschaft versagt ist, kann sich einen Ersatz durch Annahme an Kindes Statt verschaffen. Für das Gebiet der Adoption hat das Gesetz vom 23. 11. 33 eine doppelte Bedeutung, nämlich einmal für die Zukunft durch die Neufassung des § 1754 BGB., andererseits für die Vergangenheit, indem auf Antrag der Behörde eine Annahme an Kindes

Statt vernichtet werden kann, wenn ein wirkliches Kindschaftsverhältnis nicht hat hergestellt werden sollen [47]). Die in unserem Zusammenhang wichtigste Vorschrift ist § 1754 II Ziff. 3, wonach die Bestätigung der Annahme dann zu versagen ist, wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragschließenden sprechen. Nach der amtlichen Begründung [48]) liegen wichtige Gründe insbesondere dann vor, wenn zwischen den Beteiligten eine erhebliche rassische Verschiedenheit besteht [49]); hier ist also dem Erfordernis des Rassenschutzes gegenüber dem Eindringen von fremdem Blut Rechnung getragen. Im Interesse der weiteren Sippe des Adoptierenden liegt es auch, daß die adoptierten Kinder aus einer erbgesunden, gut veranlagten Familie stammen; bestehen in dieser Beziehung ernste Bedenken, so wird das Gericht die Bestätigung verweigern. Die Praxis ist dieser Anregung gefolgt [50]); sie hatte auch schon vor dem neuen Gesetz Adoptionsverträge, die nur zum Zweck des Erwerbs eines andern Namens abgeschlossen waren, nach § 138 für nichtig erklärt [51]); so z. B. auch in den Fällen, in denen der jüdisch klingende Name des nichtarischen Adoptivkindes durch den deutsch klingenden Namen des Adoptivvaters ersetzt werden sollte.

Da solche Vorgänge sich öfters im Zwischenreich ereignet haben, insbesondere bei Adoptionen durch adlige Familienväter, die von den dabei gezahlten Abfindungen lebten, ohne daß die Gerichte dazu Stellung nehmen konnten, ist es zu begrüßen, daß das Gesetz vom 23. 11. 33 ein Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit solcher Verträge vorgesehen hat, für das eine inzwischen allerdings abgelaufene Ausschlußfrist bestand. Auch diese Maßnahme gehört mit zum Rasseschutz gegenüber Fremdstämmigen, weil vielfach Juden sich in dieser Weise adoptieren ließen und so den Anschein der Zugehörigkeit zu arischen Familien erweckten [52]); ferner dient die Maßnahme

der Förderung der Sippe, da so unerwünschte Elemente, die sich in dem Familienverband eingeschlichen hatten, wieder ausgeschieden wurden. Es wurde daher bei diesem Gesetz auch auf die Mitwirkung der Familienverbände gerechnet [53]).

Ein Staat, der die Familie fördern will und in ihr die Keimzelle für seine Fortdauer und das lebensgesetzlich allein richtige und gesunde Heim für die Erziehung der Jugend erblickt, wird sich mit besonderem Eifer der Regelung des Eherechts widmen. Daß der Staat die Neugründung von Familien durch die Gewährung von Ehestandsdarlehen weitgehend fördert, sei in unserem Zusammenhang nur nebenbei erwähnt [54]).

Zunächst aber war im Dritten Reich die Frage zu lösen, was mit den bestehenden Ehen geschehen sollte. Ein Blick in das Eherecht des BGB zeigt, daß hier die Anforderungen des Rasseschutzes in keiner Weise berücksichtigt sind. Der Gesetzgeber hat neues Recht nur in dem mehrfach erwähnten Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung vom 23. 11. 33 geschaffen, im übrigen aber noch nicht eingegriffen.

Im Vordergrund des Interesses stand zunächst die Frage, ob Mischehen, d. h. Ehen zwischen Ariern und Nichtariern, gelöst werden können. Eine Ehescheidung kam natürlich nicht in Frage, da die Rassezugehörigkeit nicht irgendwie als Verschulden angesehen werden kann, unser Scheidungsrecht aber mit Ausnahme des Falls unheilbarer Geisteskrankheit eines Ehegatten auf dem Verschuldensgrundsatz beruht; lag also sonst kein Scheidungsgrund vor, so konnte die Ehe wegen der Verschiedenartigkeit der Rassen der Ehegatten nicht geschieden werden. Für die Eheanfechtung [55]) — wir stellen auf den Standpunkt des Ariers ab — sind zwei Fälle zu trennen: der Ehegatte wußte, daß sein Partner nichtarischer Abstammung war, oder der nichtarische Ehegatte hatte seinen Ehepartner über seine Rassezugehörigkeit arglistig getäuscht. Der erste Tatbestand ist im vergangenen Jahr oft und viel in Literatur und Rechtsprechung behandelt worden [56]). M. E. ist dem Reichsgericht [57])

recht zu geben, das die Anfechtung einer bestehenden Mischehe wegen Irrtums über eine persönliche Eigenschaft des Ehepartners abgelehnt hat. Auf die Einzelheiten der Entscheidungen und des einschlägigen Schrifttums ist hier nicht näher einzugehen, zumal die Frage jetzt als geklärt angesehen werden kann, nachdem Reichsminister Frick [58]) sich ebenfalls gegen die Zulässigkeit der Eheanfechtung ausgesprochen hat.

In dem zweiten vorhin erwähnten Tabestand, in dem der Nichtarier den Arier über seine Rassezugehörigkeit arglistig getäuscht hat, ist ein Anfechtungsrecht nach § 1334 dann gegeben, wenn der durch die Täuschung veranlaßte Irrtum des Ariers subjektiv und objektiv für die Eheschließung erheblich gewesen ist, wobei auf die Beurteilung z. Z. der Eingehung der Ehe abzustellen ist [59]).

Bei dieser Sachlage könnte nur das Eingreifen des Gesetzgebers, das aber anscheinend nicht zu erwarten ist, eine Ehelösungsmöglichkeit für Mischehen schaffen.

Das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung vom 23. 11. 33 hat einen neuen Nichtigkeitsgrund geschaffen: diejenige Ehe ist nach § 1325 a nichtig, d. h. vernichtbar, die ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß eine eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll. Das Gesetz ist dadurch veranlaßt worden, daß Angehörige angesehener Geschlechter ihren Namen durch die Eheschließung auf Frauen übertrugen, die dafür erhebliche Geldbeträge zahlten [60]). Die Ehe wurde dann sehr bald wieder geschieden; die amtliche Begründung weist auf Fälle hin, in denen einzelne Männer mehr als sechs Ehen dieser Art abgeschlossen haben [61]). Dies erklärt auch, warum nach Art. IV des Gesetzes Ehen dieser Art, die nach dem 8. 11. 18 geschlossen sind, nichtig sind, wobei allerdings die Ehenichtigkeits- und Feststellungsklage nur in einer inzwischen verstrichenen Ausschlußfrist von sechs Monaten erhoben werden konnten. Die Klagen können

nur vom Staatsanwalt erhoben werden. Aus dem Prozeßverfahren ist die Klagmöglichkeit gegen die Ehefrau nach Auflösung der Ehe hervorzuheben. Auf dieses Gesetz war deswegen näher einzugehen, weil vielfach Jüdinnen auf diese Weise sich klangvolle Namen verschafft hatten. Etwa vorhandene uneheliche Kinder wurden von dem Ehemann »anerkannt« und erhielten so nach § 1719 f. den Namen des Mannes; in andern Fällen verlieh ihnen der Mann nach § 1706 II 2 seinen Namen. Das Gesetz dient so dem Rasseschutz durch Abwehr fremder Blutsbeimischung; es entspricht auch durch die Ausscheidung wenig erfreulicher Elemente aus angesehenen Familien den Grundsätzen der Familien- und Erbpflege.

Über die Neugestaltung des künftigen Eheschließungsrechts sind noch keine Entscheidungen getroffen worden. Vorweg sei bemerkt, daß eine Umgestaltung des Eheschließungsrechts auch das Verlobungsrecht maßgebend beeinflussen wird; denn wenn neue unbehebbare Ehehindernisse eingeführt werden sollten, so wären Verlobungen zwischen solchen Personen, zwischen denen ein derartiges Hindernis besteht, nichtig [62]).

De lege ferenda [63]) kommt vor allen Dingen die Einführung eines absoluten Ehehindernisses der Verschiedenartigkeit der Rasse [64]) in Betracht [65]). Ehen zwischen Ariern und Nichtariern sollen nicht mehr abgeschlossen werden; nur durch ein absolutes Ehehindernis kann hier den Anforderungen der Rassenpflege Genüge geleistet werden; denn die Erblehre erwartet ungünstige Folgen der Rassenmischung; die Mischlinge selbst sind in einer unglücklichen Lage. Eheverbote auf rassischer Grundlage bestehen in etlichen Staaten der Nordamerikanischen Union, in denen Ehen zwischen der weißen und der farbigen Bevölkerung verboten sind [66]). Für uns kommt ein Verbot der ehelichen Verbindung von Ariern und Nichtariern in Betracht; damit wären Ehen zwischen Ariern und Juden, Ungarn, Finnen, Zigeunern und Farbigen verboten [67]). Daß die Durchführung eines derartigen Eheverbots sehr genau überlegt und vorbereitet

sein muß, ist klar, vor allen Dingen im Hinblick auf die Ungarn und die Finnen, mit denen uns gute politische Beziehungen verbinden; selbst für reinrassige Ungarn und Finnen käme wohl auch hier eine Gleichstellung mit den Ariern in Betracht. Ferner macht aber die Durchsetzung eines solchen Eheverbots im internationalen Verkehr große Schwierigkeiten, da zahlreiche unserer Nachbarstaaten dieses neu zu schaffende Ehehindernis nicht anerkennen würden, so daß Deutsche im Ausland dann im Widerspruch zu den deutschen Vorschriften Ehen abschließen könnten, Ehen, die von uns wiederum nicht anerkannt werden würden [68]).

Um die Anforderungen der Erbpflege zu verwirklichen, bedarf es keiner grundsätzlichen Neugestaltung des bürgerlichen Rechts; denn das BGB kennt einige, allerdings nicht als solche, sondern meist aus ethischen Gründen aufgestellte Ansätze dazu unter seinen Ehevoraussetzungen. Daher ist hier das geltende Recht nur auszubauen, falls man sich mit einem Mindestmaß von Anforderungen begnügt [69]). Wir werden aber sehen, daß auch Bestrebungen im Gange sind, die das Eheschließungsrecht grundsätzlich umgestalten wollen.

Gehen wir vom geltenden Recht aus, so finden wir bereits in § 1303 ein Mindestalter für die Eheschließung vorgeschrieben: Volljährigkeit, d. h. regelmäßig 21 Jahre für den Mann, 16 Jahre für die Frau. Die Mediziner können hier etwaige Änderungen vorschlagen. Die Ehe, die Geisteskranke abschließen, ist nach § 1325 nichtig, d. h. vernichtbar, wobei auf Heilungsmöglichkeiten nicht näher einzugehen ist. Wer zwar volljährig, aber wegen Geistesschwäche, Trunksucht oder Verschwendung entmündigt ist, kann nach § 1304 heiraten, falls der gesetzliche Vertreter einwilligt [70]). Durch Aufklärung und Erziehung wird man die elterlichen Gewalthaber und den Vormund veranlassen können, diese Einwilligung nur in solchen Fällen zu gewähren, die den Anforderungen praktischer Rassenhygiene entsprechen, was selten genug der Fall sein wird; insbesondere darf bei Vor-

mundschaften der Vormundschaftsrichter nicht die vom Vormund verweigerte Einwilligung ersetzen [71]).

Körperliche und solche geistige Krankheiten, die den von ihnen Befallenen nicht geschäftsunfähig machen, schließen eine Eheschließung nicht aus [72]); selbst der ansteckend Geschlechtskranke kann heiraten, macht sich allerdings nach § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dann strafbar, wenn er nicht vor Eingehung der Ehe seinem Verlobten Mitteilung von seiner Krankheit gemacht hat. Nach dem § 5 des gleichen Gesetzes wird er bestraft, falls er den Beischlaf ausübt. Ehehindernis ist hier nicht die Geschlechtskrankheit, sondern die Unterlassung der Mitteilung von der Erkrankung [73]). — Im Interesse der Volksgesundheit muß man wünschen, daß hier bald ein Ehehindernis geschaffen wird für solche Personen, die an gefährlichen, ansteckenden und vererblichen Krankheiten leiden [74]). Das deutsche Recht würde damit nur der ausländischen Gesetzgebung folgen; denn Portugal, Bulgarien, Lettland, Estland, Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark und Island kennen bereits derartige Ehehindernisse [75]). Bei einer Neuregelung des deutschen Eherechts wird man insbesondere den unglücklichen Mitbürgern die Eheschließung unmöglich machen müssen, die an vererblichen Krankheiten leiden. Seit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses werden die von den schwersten Erbkrankheiten Betroffenen unfruchtbar gemacht. Einer Eheschließung solcher unfruchtbar Gemachten steht an sich nichts im Wege [76]); im Interesse der Erhaltung erbgesunden deutschen Blutes wäre aber zu überlegen, ob nicht für Unfruchtbare die Auswahl des Ehepartners auf ebenfalls Unfruchtbare beschränkt sein sollte [77]). Ein Beispiel dafür, wie sich etwa die künftige Gesetzgebung hinsichtlich der Eheschließung Erkrankter einstellen wird, geben die Durchführungsverordnungen über die Gewährung von Ehestandsdarlehen [78]).

Das heutige deutsche Recht kennt bisher nur eine ganz

schwache Maßnahme, durch die Verlobte auf die Wichtigkeit der ärztlichen Eheberatung hingewiesen werden: nach dem Gesetz vom 11. 6. 20 ist Verlobten, Eltern und Vormündern vor Erlaß des Aufgebots durch den Standesbeamten ein Merkblatt auszuhändigen, das die Beteiligten auf die Bedeutung ärztlicher Beratung hinweist [79]). Das ausländische Recht geht hier zum Teil viel weiter; so verlangt ein dänisches Gesetz eine Erklärung der Verlobten »auf Treue und Glauben«, daß sie an Geschlechtskrankheiten weder leiden noch gelitten haben; unter Umständen sind ärztliche Gesundheitszeugnisse auszutauschen. Ähnliche Vorschriften finden sich auch in Ehegesetzen einzelner Staaten der Nordamerikanischen Union; z. T. sollen allerdings die mit diesen Bestimmungen gemachten Erfahrungen nicht günstig sein [80]). In Deutschland wird ebenfalls ein derartiger Zwang zum Austausch von ärztlichen Zeugnissen angestrebt [81]). Dabei ist aber das Gesundheitszeugnis eine Mindestvoraussetzung. Den Ansprüchen der Erbpflege wird erst dann genügt, wenn ein Ehetauglichkeitszeugnis ausgestellt wird. Dabei hat der Arzt sich nicht nur über die körperliche und geistige Gesundheit des Verlobten zu äußern, sondern auch seinen Erbgesundheitswert zu beurteilen [82]). Ein solches Ehetauglichkeitszeugnis kann nur dann seinen eigentlichen Wert erhalten, wenn der Arzt durch Einblick in die Sippschaftstafeln, die in Zukunft vielleicht von den Sippenämtern [83]) geführt werden, die Familienverhältnisse in gesundheitlicher Beziehung beurteilen kann. Solche Ehetauglichkeitszeugnisse sind von beamteten Ärzten auszustellen [84]). Einen Anfang auf diesem Weg bedeutet das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. 7. 34. Es hat den Gesundheitsämtern in § 3 die Eheberatung übertragen [85]). — Gesetzlich vorzuschreiben wäre hier nur der Austausch der ärztlichen Zeugnisse, wobei auch auf möglichste Geheimhaltung ihres Inhalts Wert zu legen ist; ob die Verlobten dann bei ungünstigem Befund dennoch die Ehe abschließen wollen oder nicht, könnte vielleicht ihnen über-

lassen werden [86]. Für die schlimmsten Krankheiten würde ja das erstrebte Eheverbot für daran Erkrankte eingreifen [87].

In unserem Zusammenhang ist ferner der § 1310 zu erwähnen, der die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern verbietet. Diese Vorschrift ist den Erkenntnissen der Erbkunde entsprechend auszudehnen [88]. So verbietet das österreichische AGBG die Ehe zwischen Vetter und Base [89].

Hatten wir bisher nur Mindestanforderungen besprochen, indem wir die Forderung auf Einführung eines Ehehindernisses wegen schwerer Krankheiten, die insbesondere die etwaige Nachkommenschaft bedrohen, und auf einen Zwang zum Austausch von amtsärztlichen Gesundheitszeugnissen stellten, so sollen jetzt auch die Höchstforderungen erwähnt werden. Am weitesten geht die Forderung, daß eine Ehe überhaupt erst dann abgeschlossen werden dürfe, wenn eine staatliche Stelle, etwa ein Rassen- oder Sippenamt, die Ehe erlaubt hat [90]. Ich glaube, daß diese Forderung mindestens für die Gegenwart zu weit geht. Werden Ehehindernisse für Fremdrassige, für Erbkranke eingeführt und ist der Austausch von Gesundheitszeugnissen vorgeschrieben, so sind die wichtigsten Forderungen erfüllt; man darf auch nicht vergessen, daß die Erschwerung der Eheschließung, die durch die Einholung einer besondern Erlaubnis mit womöglich langwierigen Untersuchungen eintreten würde, ganz im Widerspruch zu den Bestrebungen des Staates auf Förderung der Eheschließung steht. Nur nebenbei sei die Forderung auf starken Ausbau der staatlichen oder städtischen Eheberatungsstellen erwähnt, die nicht nur Ehelustige beraten, sondern auch den Verheirateten mit Ratschlägen zur Seite stehen sollen [91], Aufgaben, die, wie erwähnt, neuestens den Gesundheitsämtern gestellt sind [92]. Darüber hinaus haben *Lenz* u. a. auch schon die Einrichtung amtlicher Heiratsvermittlungsstellen erörtert [93].

Schon nach geltendem Recht kann der Richter erbbiologisches Denken bei der Anfechtung einer Ehe wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften des andern Gatten (§ 1333) anwenden [94]. Eine vererbliche krankhafte Anlage wird z. B. die Eheanfechtung begründen, da heute die Sorge um gesunde Nachkommenschaft von so großer Bedeutung ist [95]; erst recht ist die Eheanfechtung bei Unfruchtbarkeit begründet, wie dies bereits der gegenwärtigen Praxis entspricht [96].

Wir kommen damit zu der Frage, ob eine Ehe wegen Unfruchtbarkeit eines Ehegatten gelöst werden kann [97]; es sind ja Fälle denkbar, in denen die Unfruchtbarkeit erst während der Ehe eintritt, z. B. infolge eines Unfalls. Die Erbpflege wird sich hier für eine Ehelösungsmöglichkeit aussprechen, insbesondere dann, wenn der gesunde Ehegatte Träger besonders wertvollen Erbgutes ist [98]. Die Entscheidung muß aber dem gesunden Gatten vorbehalten werden; denn es kann gut sein, daß ethische Erwägungen, der Gedanke der Treue und des gemeinsamen Ertragens des Unglücks, ihn an der Seite des betroffenen Gatten festhalten; für die etwa fehlenden leiblichen Kinder kann ja durch Annahme an Kindes Statt ein wenn auch nur sehr unvollkommener Ersatz gesucht werden [99].

Auch das Gebiet der Kindererziehung und des Fürsorgerechts für die Person des Kindes ist von der Rassenfrage nicht unberührt geblieben [100]. Allerdings lassen die Entscheidungen noch nicht eine einheitliche Linie erkennen. Ein Fall spielte in Bayern: ein arischer Witwer mit einem Kind erster Ehe heiratete 1933 eine Jüdin; das Jugendamt beantragte Entziehung des Sorgerechts für die Tochter; der Antrag wurde von drei Instanzen abgewiesen, indem auf die Würdigung der Umstände des betreffenden Falls abgestellt wurde [101]. Größere Zugänglichkeit für rassisches Denken zeigt eine Entscheidung des Landgerichts Berlin [102]: hier war eine arische Ehe aus Alleinschuld des Mannes geschieden; die zwei Kinder befanden sich bei der Frau, die später einen Juden ungarischer Staatsangehörigkeit heiratete, der 1933 nach Ungarn zurückkehrte. Als die Frau

ihm dorthin mit ihren Kindern erster Ehe folgen wollte, verlangte der Mann eine von § 1635 I Satz 1 abweichende Regelung, damit seine Kinder in Deutschland in deutscher Familie aufwüchsen. Das Gericht übertrug ihm mit Recht die Sorge für die Person der Kinder. Anhangsweise sei hierbei erwähnt, daß die Vormundschaftsgerichte bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern ebenfalls sich von rassischen Gedanken leiten lassen sollten: Vormund und Mündel, Pfleger und Pflegebedürftiger sollten immer der gleichen Rasse angehören [103]).

Wir kommen nunmehr auf die äußeren Grundlagen der Familienexistenz zu sprechen; die Durchführung des Rassegedankens verlangt hier Maßnahmen, die den Bestand der erbgesunden, kräftigen und zahlreichen Familie sichern [104]); Kindersegen darf nicht mehr als Last empfunden werden, sondern soll Freude gewähren. Es darf nicht mehr sein, daß der Junggeselle, das kinderlose oder kinderarme Paar ein üppiges Leben führt, während der Kinderreiche von der Last der Sorgen erdrückt wird. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Eigentumsverhältnisse an dem von der Familie benutzten Vermögen einschließlich seiner Vererbung wie auch Maßnahmen zu besprechen, durch die der kinderreichen Familie die Lebenshaltung erleichtert wird.

Was zunächst die Eigentumsverhältnisse anbetrifft, so kennen wir in den weitaus meisten Fällen kein Familieneigentum, eine Folge der individualistischen Auffassung des Eigentums, die sich gegen Bindungen wehrt [105]). Also gehören z. B. die von der Familie benutzten Möbel dem Mann, der Frau oder einem der Kinder; wohnt die Familie im Eigenheim, so gehört das Wohnhaus regelmäßig wiederum nur einem Familienmitglied. Es wäre wohl zu wünschen, daß der Gedanke des Familieneigentums auch vom Gesetzgeber gefördert würde [106]); Familiensinn und Gemeinschaftsgefühl der Familienmitglieder würden dadurch gestärkt. Heutzutage ist dem Ehepaar die Initiative in dieser Richtung überlassen; es kann durch Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft eine Vereinigung des Mannes- und Frauenvermögens zu einem Gemeinschaftsvermögen herbeiführen, an dem allerdings nur das Ehepaar zur gesamten Hand berechtigt ist; die Kinder werden erst dann mitberechtigt, wenn die Ehe durch den Tod eines Gatten gelöst ist und es zur fortgesetzten Gütergemeinschaft kommt. Auf die abgeschwächten Formen der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft ist nicht näher einzugehen.

Ebenso sind nur zu erwähnen die Fideikommisse, bei denen große Vermögensmassen als Familieneigentum gebunden sind. Ihre Erwähnung genügt, da sie durch das Zwischenreich zum Absterben verurteilt sind [107]).

Schauen wir uns nach Abhilfe um, so zeigt uns das Beispiel der benachbarten Schweiz, daß hier der Gesetzgeber Sondervorschriften für das Familienvermögen [108]) gegeben hat. Er stellt den Familien drei Möglichkeiten zur Verfügung: Errichtung einer Familienstiftung, was auch nach unserm Recht zulässig ist [109]), die Beibehaltung einer Erbschaft als Gemeinderschaftsgut, eine Einrichtung, die in gewisser Weise mit der fortgesetzten Gütergemeinschaft verglichen werden kann, und die Errichtung einer Heimstätte, in die ein bäuerliches Gut, ein industrielles Gewerbe oder ein Wohnhaus verwandelt werden kann; dieses Institut, das mit unserem Erbhof verglichen werden kann, hat aber in der Schweiz keine praktische Anwendung gefunden [110]).

Damit haben wir das deutsche Gesetz erwähnt, das für die Zukunft richtungweisend ist: das Reichserbhofgesetz. Zwar geht auch dieses Gesetz davon aus, daß der Erbhof im Alleineigentum des Bauern stehen muß. Aber hier handelt es sich nicht mehr um ein individualistisch gestaltetes Alleineigentum, über das der Eigentümer frei verfügen kann, sondern um ein Eigentum, das durch Veräußerungs- und Belastungsverbot [111]) in stärkster Weise zugunsten des Bauerngeschlechts gebunden ist [112]). Der Erbhof ist ja deswegen auch von der gewöhnlichen

Beerbung ausgenommen und vererbt sich auf den Anerben, um so dem Geschlecht ungeteilt erhalten zu werden [113]).

Durch die eben erwähnte Erbhofgesetzgebung sind wir bereits zum Erbrecht vorgestoßen. Auch hier kommt die Durchführung des Rassegedankens in doppelter Weise in Betracht: einmal als Rassenschutz, dann zur Förderung erbgesunder Familien im Interesse ersprießlicher Erbpflege [114]).

Für das gesetzliche Erbrecht wird man m. E. rassische Voraussetzungen nicht aufstellen; denn bei reiner Fremdrassigkeit ist ja höchstens zu überlegen, ob im Rahmen der etwa den Fremdrassigen einzuräumenden Autonomie [115]) ein eigenes gesetzliches Erbrecht zu gewähren ist, wozu kein Bedürfnis besteht. Bei Mischlingen wäre es eine große Härte, sie von dem gesetzlichen Erbrecht auszuschließen; außerdem läßt sich ein etwaiges Verbot wohl kaum durchführen, da es durch Schenkungen unter Lebenden usw. praktisch umgangen werden könnte.

Dagegen sind entsprechende Einschränkungen der Testierfreiheit sehr zu erwägen. Ein auf rassischer Grundlage beruhendes Recht kann nicht seine Hand dazu geben, daß Vermögen von Angehörigen arischer Abstammung durch eine testamentarische Einsetzung an Rassefremde fällt [116]); Ausnahmevorschriften für Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (z. B. Dank für Lebensrettung) sind natürlich zuzulassen.

Einschränkungen der Testierfreiheit erweisen sich auch im Interesse der Erbpflege als notwendig [117]). Das Vermögen soll den eigenen Kindern, bei Kinderlosigkeit nahen Blutsverwandten zukommen. Die hier empfohlene Einschränkung der Testierfreiheit führt zu einer Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts zu einem unentziehbaren wahren Erbrecht [118]). Zu prüfen ist, wer pflichtteilsberechtigt im neuen Sinn werden soll und welcher Teil des Vermögens für testamentarische Verfügungen des Erblassers frei bleibt.

Im einzelnen bestehen für das gesetzliche Erbrecht zwei Bestrebungen: einmal soll der Zwang, die Erbschaft in gleiche

Teile zu teilen, wegfallen; ferner wird die Benachteiligung kinderloser oder kinderarmer Erblasser geplant. Die erste Erwägung beruht auf der Schädlichkeit der immer wieder erneuten Kopfteilungen, während das Gemeininteresse die Aufrechterhaltung wertvoller Wirtschaftseinheiten verlangt [119]). Ein Beispiel dafür, welche Wege hier der Gesetzgeber gehen kann, bietet die Erbhofgesetzgebung; wir hatten ja schon betont, daß der Erbhof ungeteilt auf den Anerben übergeht [120]). — Die zweite Bestrebung geht dahin, durch die Gestaltung des Erbrechts einen Anreiz zur Erhöhung der Kinderzahl auszuüben. Dabei ist allerdings zu beachten, daß es nicht sowohl auf eine absolute Vermehrung der Bevölkerung ankommt, als vielmehr auf eine Verstärkung der Zahl der rassisch wertvollen Volksgenossen. Diese Erwägung läßt eine vorsichtige, bedachte Anwendung der hier zu besprechenden Maßnahmen geraten erscheinen.

Man kann von einer gewissen Mindestzahl von Kindern, etwa von 3—4, ausgehen, die zur Erhaltung des Volkes nötig sind. Hat eine Familie nun weniger Kinder, so wird z. B. beim Tod des länger lebenden Gatten das Vermögen doch in vier Teile geteilt; die von Kindern nicht in Anspruch genommenen Teile fallen dem Staat zu [121]). Bei testamentarischer Erbfolge bekäme der Staat den entsprechenden Pflichtteil. — Bei Kinderlosigkeit eines Ehepaars wird auch erwogen, in stärkerem Maß als bisher für die Erhaltung des Vermögens in der Blutsverwandtschaft zu sorgen, indem z. B. dem überlebenden Gatten nur ein Nießbrauch am Vermögen des Erstverstorbenen eingeräumt wird, dieses selbst aber an die Blutsverwandten fällt [122]); in solchen Fällen wird übrigens auch jetzt schon vielfach durch letztwillige Verfügungen eine entsprechende Regelung getroffen.

Vermögen, das in Familieneigentum umzugestalten oder in der blutmäßig verbundenen Familie zu vererben ist, ist in sehr vielen Fällen gar nicht vorhanden. Hier beruht die Existenz der Familie auf der Arbeitskraft im wesentlichen nur des Mannes, da man ja mit Recht die Frau möglichst der ausschließ-

lichen Tätigkeit im Familienkreis zuführen will. Wir müssen nun die Frage besprechen, wie der kinderreichen Familie ohne großes Vermögen ihre Existenz gesichert werden kann [123]).

Es kommt hier in Betracht ein Ausgleich der Belastung kinderreicher Familien gegenüber kinderarmen und kinderlosen Familien bzw. Junggesellen [124]). Verschiedene Maßnahmen sind bereits ergriffen worden oder werden erwogen. So hat man bei uns das Einkommensteuergesetz derart umgestaltet, daß die kinderreiche Familie entlastet wird [125]). Auf privatrechtlichem Gebiet wurde der Familien- oder Soziallohn eingeführt, bei dem die Lohnhöhe sich nach dem Familienstand berechnet [126]); doch hat sich diese Methode nicht bewährt, da sie in Krisenzeiten zum Abbau der Familienväter führt.

Andere Wege zeigt uns das Ausland, das den Familienlastenausgleich in verschieden großem Umfang gesetzlich eingeführt hat. Wir erwähnen Frankreich, das laut Gesetz vom 11. 3. 1932 einen Zwang zum Beitritt zu Ausgleichskassen für die Arbeitgeber kennt [127]), insbesondere aber die belgische Gesetzgebung [128]). In Belgien besteht nämlich bereits seit 1931 für alle Arbeitgeber ein Zwang zur Mitgliedschaft bei einer Ausgleichskasse; es handelt sich um private Kassen, die gewisse Mindestleistungen an kinderreiche Familien gewähren müssen [129]).

In Deutschland sind entsprechende Bestrebungen bis zum Jahre 1933 ohne größeren Erfolg geblieben [130]). Es wird aber jetzt erkannt, daß in allen Schichten der Bevölkerung ein Ausgleich der Familienlasten notwendig ist [131]). Der Gedanke ist nunmehr bei uns in der auf öffentlichem Recht beruhenden Kassenärztlichen Vereinigung verwirklicht worden [132]): 3% der kassenärztlichen Honorare werden von den Krankenkassen an die Ausgleichskasse abgeführt, die aus diesen Beträgen an kinderreiche Arztfamilien vom dritten Kind an je 50 RM. jeden Monat zahlt. In ähnlicher Weise hat sich schon seit längerer Zeit die privatrechtliche Organisation der Apotheker eine Ausgleichskasse insbesondere zugunsten der verheirateten pharma-

zeutischen Angestellten geschaffen [133]). Von den weiteren Plänen auf diesem Gebiet [134]) sei erwähnt, daß man daran denkt, Zahlungen aus Ausgleichskassen nur solchen Familien zugute kommen zu lassen, die gewisse sozial- und rassehygienische Mindestvoraussetzungen erfüllen [135]). Ferner wird der Gedanke erörtert, etwa im Anschluß an die Sozialversicherung eine Elternschaftsversicherung einzuführen [136]).

Weiterhin sind etliche Einzelmaßnahmen zu erwähnen, die die Lage kinderreicher Familien verbessern sollen [137]). So sollte die Miete von Wohnungen für Kinderreiche nicht verteuert werden trotz der größeren Abnutzung, der die Wohnung durch eine zahlreiche Familie unterliegt; einen gangbaren Weg zeigt hier Frankreich, das den Hausbesitzern, die kinderreiche Familien aufnehmen, einen Grundsteuernachlaß gewährt [138]). — Die erfolgreiche Zurückdrängung der Arbeitslosigkeit wirkt sich ebenfalls familienfördernd aus [139]). Bei der Einstellung von Arbeitskräften sind kinderreiche Familienväter zu bevorzugen. Bei Lehrstellen sollten in erster Linie Kinder aus kinderreichen Familien berücksichtigt werden. Endlich sind Aufträge bei gleichen Leistungen vorzugsweise an solche Unternehmer zu vergeben, die für eine große Familie zu sorgen haben. — Als Maßnahme von allgemeinerer Bedeutung ist die Ausdehnung des Unterhaltsanspruchs auf Geschwister untereinander zu erwähnen [140]); damit würde eine moralische Pflicht zur rechtlichen Verbindlichkeit entsprechend nationalsozialistischer Auffassung, die von der Einheit von Recht und Sittlichkeit ausgeht.

Auf dem Gebiet des Sachenrechts bedingt die Durchführung des Rassegedankens gewisse Änderungen im Liegenschaftsrecht, da Grund und Boden erst jetzt wieder in ihrer ausschlaggebenden Bedeutung für das Volkstum erkannt sind. Richtungweisend ist hier das Reichserbhofgesetz, das in § 13 vorschreibt, daß Bauer nur sein könne, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist; § 13 Abs. II bestimmt dazu näher, daß dazu derjenige nicht gehört, der jüdisches oder farbiges Blut unter seinen

Vorfahren hat. Stammesgleich sind nach Literatur und Rechtsprechung [141]) die Arier, überhaupt die Völker, die in geschlossener Volkstumssiedlung seit geschichtlicher Zeit in Europa beheimatet sind [142]). Auch die deutschen Staatsbürger polnischer Nationalität unterstehen als Arier der Erbhofgesetzgebung [143]), ein vom volklichen Standpunkt aus nicht unbedingt erwünschtes Ergebnis. Die Rechtsvergleichung zeigt uns, wie Schweden seinen Grund und Boden einschließlich des für Industrieunternehmungen benötigten Grundbesitzes vor dem Eindringen fremden Volkstums schützt [144]). Es ist wohl anzunehmen, daß das Erfordernis deutschen oder stammesgleichen Blutes über das Reichserbhofgesetz hinaus als Voraussetzung für den Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Boden aufgestellt wird; bei städtischen Grundstücken wird dies wohl nur in eingeschränktem Umfang erfolgen [145]). — Die Erbkunde verlangt im Gebiet des Sachenrechts eine starke Förderung der Siedlung [146]) und eine Wohnreform, die einer zahlreichen und kräftigen Familie ein gesundes Wohnen ermöglicht [147]).

Aus dem Schuldrecht sind nur einige Einzelheiten zu erwähnen. Der Überschwang in der Durchführung des Rassegrundsatzes in der ersten Zeit nach dem 30. 1. 33 ist gedämpft; es steht jetzt fest, daß eine fristlose Kündigung von Dienstverträgen mit Nichtariern nur wegen der Rasseverschiedenheit nicht zulässig ist [148]). Dagegen ist eine fristlose Kündigung von nichtarischen Angestellten dann möglich, wenn die Betreffenden nur an exponierter Stelle im Betrieb verwendet werden können [149]). Gesellschaften können auch nicht einfach deswegen aufgelöst werden, weil ein Gesellschafter Nichtarier ist [150]). Dagegen brauchen Verlagsverträge aus der Zeit vor 1933 mit nichtarischen Autoren nicht durchgeführt zu werden [151]). Erstrebenswert ist endlich die Einführung einer Höchstgrenze für Schenkungen [152]).

Was die Förderung der erbgesunden Familie auf dem Gebiet des Schuldrechts anbetrifft, so ist zunächst auf die landwirtschaftliche Marktordnung hinzuweisen, durch deren Einführung allein das Erbhofgesetz durchführbar gewesen ist [153]). Im übrigen kommen die schon oben bei der Besprechung der Familienförderung erwähnten Mittel wie Einstellung von Kinderreichen und Vergebung von Aufträgen an Kinderreiche in Betracht [154]).

Erst nach Durchführung dieser jetzt für Familien- und Vermögensrecht besprochenen Maßnahmen ist die Zeit reif für einen Einbau des Rassegedankens in den Allgemeinen Teil. Hier könnte die Stellung der Fremdrassigen in ihren Grundlagen festgelegt werden. So wird das Programm der NSDAP verwirklicht und die in Punkt 5 geforderte Fremdengesetzgebung geschaffen. Der Staat ist so ein Rechtsstaat, der lückenlos den Rassengrundsatz durchführt, aber bei aller sachlichen Härte den Kampf in einer der deutschen Kulturhöhe entsprechenden Weise führt [155]). Es handelt sich nicht um einen Kampf gegen den Einzelmenschen, sondern um die Sicherung der Rechte der deutschen Volksgenossen vor übermäßig starkem Einfluß der Rassefremden [156]), die ihr Geschick als Volksschicksal tragen müssen [157]). Mit besonderer Umsicht ist dabei die Rechtsstellung von Rassefremden fremder Staatsangehörigkeit für die Zeit ihres Aufenthalts bei uns zu regeln [158]).

Endlich wollen wir an die deutschen Volksgenossen denken, die in fremden Staaten als deren Staatsangehörige zu leben gezwungen sind dank des Friedens von Versailles. Wir hoffen, daß ihre Blutsverbundenheit mit uns so stark ist, daß sie aus freien Stücken die deutschen Maßnahmen durchführen werden [159]). Dann sind sie Vorbild für uns Inlanddeutsche, bis die Rassegesetzgebung im Reich verwirklicht ist. Dies braucht Zeit; aber Gesetze sind leicht einführbar und durchführbar, wenn sie dem Willen der Volksgenossen entsprechen; denn nach nationalsozialistischer Auffassung spricht das Gesetz nur das aus, was dem Willen des Volkes gemäß ist.

Anmerkungen.

1) [S. 3] Vgl. *Merk*, Süddeutsche Monatshefte Bd. 31 S. 267; *Günther*, Rassenkunde des deutschen Volkes [16] S. 464, 467; *Günther*, Volk und Staat [2] S. 13—16.

2) [S. 3] Deutscher Juristentag 1933 S. 159.

3) [S. 3] *Nicolai*, Die rassengesetzliche Rechtslehre S. 3, 27.

4) [S. 4] Über germanische Erbgesundheitspflege vgl. *Günther*, Herkunft und Rassengeschichte der Germanen 1935 S. 145 ff.

5) [S. 4] *Hitler*, Mein Kampf S. 490; *Günther*, Rassenkunde S. 465; *Frick*, Die Rassengesetzgebung des Dritten Reichs S. 5; nähere Angaben bei *Lenz*, Menschliche Auslese und Rassenhygiene [4] (*Baur-Fischer-Lenz*, Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene Bd. 2) S. 386—389.

6) [S. 4] *Lenz* a. a. O. S. 389 f.; *Frick* a. a. O. S. 5.

7) [S. 4] *Günther*, Rassenkunde S. 14; vgl. auch *Ruttke*, Deutsches Recht (DR) 1935 S. 26.

8) [S. 4] A. a. O. S. 22 ff.

9) [S. 5] So etwa *Weinert*, Biologische Grundlagen für Rassenkunde und Rassenhygiene S. 167.

10) [S. 5] So bestimmt § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, daß Beamte nichtarischer Abstammung in den Ruhestand zu versetzen sind; vgl. dazu 1. DVO vom 11. 4. 33, wonach als nichtarisch der gilt, der unter seinen Eltern oder Großeltern einen Nichtarier hat. Ebenso z. B. Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten vom 9. 5. 35 § 4 IV b. Arische Abstammung ist nach § 15 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 35 eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst; vgl. dazu die VO über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. 7. 35 §§ 1 und 2. Schärfere Anforderungen stellt das Reichserbhofgesetz (REHG), nach dessen § 13 Bauer nur sein kann, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist (vgl. dazu unten Anm. 11, 141, 142); Stichtag ist hier nach § 13 III der 1. 1. 1800. Für politische Leiter wird der Ahnennachweis bis 1797 verlangt. Nach den Aufnahmebestimmungen für die Reichschaft der Studierenden an den deutschen Hoch- und Fachschulen, erlassen vom Reichserziehungsminister anfangs Juli 1935, ist arische Abstammung nach den Aufnahmebestimmungen der NSDAP nachzuweisen.

11) [S. 5] Sie sind Mongolen; bei der Durchführung der Rassengesetzgebung werden nach *Mößmer*, ZdAkadfdtschRecht Bd. 1 (1934) S. 87 die nichtjüdischen Angehörigen aller europäischen Völker als Arier behandelt, wobei er sich auf die Durchführungsbestimmungen der Deutschen Reichsbahngesellschaft und der Deutschen Reichspost zu § 3 d. Reichsgesetzes vom 7. 4. 33 beruft. Vgl. ferner den Grundsatz der Rechtsprechung, der sich zu § 13 des REHG entwickelt hat, daß dem deutschen Volk diejenigen Völker stammesgleich sind, die in geschlossener Volkstumssiedelung seit geschichtlicher Zeit in Europa beheimatet sind (Nachweise bei *Seybold*, JW 1935 S. 566). Vgl. auch unt. Anm. 141 f.

12) [S. 5] Vgl. *Günther*, Rassenkunde S. 358.

13) [S. 6] Vgl. zu dieser und den folgenden Begriffsbestimmungen *Ruttke*, DR 1935 S. 26 f., JW 35 S. 1373.

14) [S. 6] *Lenz* a. a. O. S. 249.

15) [S. 6] Vgl. dazu auch *Weinert* a. a. O. S. 166 f.

16) [S. 6] Vgl. zum folgenden *Günther*, Rassenkunde S. 465, S. 467, *Staemmler*, Rassenpflege im völkischen Staat [2] S. 45 ff., *Ruttke* bei *Rüdin*, Erblehre und Rassenhygiene S. 92 ff., *Schraut*, Deutscher JurTag 1933 S. 150, *Hedemann* im Jahrbuch der Akademie für deutsches Recht Bd. 1 (1933/34) S. 54, *Frank*, Deutscher JurTag 1933 S. 21.

17) [S. 7] *Nicolai*, Deutscher JurTag 1933 S. 175.

18) [S. 8] *Frick* a. a. O. S. 14, *Dölle* in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung ... Bd. 57 II (1933) S. 653 f, *Freisler*, Dtsch. Justiz (DJ) Bd. 95 (1933) S. 695, *Stoll*, JZ 1933 Sp. 1230, ZdAkadfDtschRecht 1934 S. 138 und Jur. Methode S. 18 f., *Hoche*, JDR 1934 S. 25 f. Mindestens zum Teil a. A. *Lange*, Liberalismus, Nationalsozialismus und Bürgerliches Recht S. 7. Vgl. zu der Frage auch *Bley* bei *Frank*, NSHandbuch für Recht und Gesetzgebung S. 1008 f., insbes. Anm. 15.

19) [S. 9] *Dölle* a. a. O. S. 657 f, *Ruttke* bei *Rüdin* a. a. O. S. 97, *Stoll*, JZ 1933 Sp. 1230 f, 1934 Sp. 567 f und ZdAkadfDtschRecht 1934 S. 138.

20) [S. 9] *Stoll*, Jur. Methode S. 18.

21) [S. 10] *E. v. Heydebrand und der Lasa*, Deutsche Rechtserneuerung S. 32 f, 37—39, *Kittel*, Judenfrage S. 39 f.

22) [S. 10] *Kittel* a. a. O. S. 22 f, 58—60, *E. v. Heydebrand und der Lasa* a. a. O. S. 32, *Staemmler* a. a. O. S. 52.

23) [S. 10] So *Gercke*, DR 1935 S. 31, a. A. *Lenz* a. a. O. S. 504 f. Vgl. auch *Weinert* a. a. O. S. 134.

24) [S. 10] *Mößmer*, JdAkadfDtschRecht Bd. 1 (1933/34) S. 198. Vgl. auch die oben Anm. 10 zit. Bestimmungen, nach denen regelmäßig die arische Abstammung nur der Eltern und Großeltern nachzuweisen ist. S. jetzt auch die VO über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst v. 25. 7. 35 § 2 II. Vgl. ferner den in Anm. 63 zit. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers der Justiz vom 26. 7. 35.

25) [S. 10] *Nicolai*, DJurTag 1933 S. 175 f.

26) [S. 11] Beispiele bei *Melchior*, Grundlagen des deutschen intern. Privatrechts S. 97 f, *Wolff*, Intern. Privatrecht S. 2 f, S. 54.

27) [S. 11] Vgl. ABGB § 75, G. v. 25. 5. 1868 und G. v. 9. 4. 1870; dazu *Lenhoff* bei *Klang*, Kommentar zum ABGB Bd. 1, 1. Halbband. S. 482 ff Anm. II zu § 70 und S. 504 ff Anm. III zu § 75.

28) [S. 11] Vgl. *Ruttke* bei *Rüdin* a. a. O. S. 94 f, *Bleicken* in DR 1934 S. 108, *Gercke* DR 1934 S. 308 f.

29) [S. 12] Vgl. dazu *Roquette* in JW 35 S. 1385 ff.

30) [S. 12] Einzelangaben bei *Staudinger-Engelmann*[9] Anm. 5 b γ S. 860 zu § 1591.

31) [S. 12] Über die aus dem Sippengedanken abgeleitete Pflicht zur Duldung der Blutgruppenuntersuchung vgl. KG Beschluß vom 26. 4. 35 (JW 35 S. 1891 f = JZ 35 Sp. 766 f); vgl. auch DR 1935 S. 45 f. Gegen eine Duldungspflicht OLG Karlsruhe JW 35 S. 2163. Über die Folgen der unterlassenen Anfechtung vgl. *Pyrkosch* in DR 1934 S. 161 f.

32) [S. 14] S. *Vellguth* DJ 1934 S. 1643; vgl. *Dölle* a. a. O. S. 673, *Lange* bei *Frank*, NSHandbuch S. 954.

33) [S. 14] So *Dölle* a. a. O. S. 673. *Lange*, Liberalismus ... S. 31 weist mit Recht darauf hin, daß die Abwehr von Rassenmischungen selbstverständlich auch bei außerehelichen Beziehungen zu erfolgen hat.

34) [S. 14] DR 1934 S. 422, 442 ff.

35) [S. 15] Bericht über Stellungnahmen und Einwendungen von *Bechert* in DR 1935 S. 97 ff.

36) [S. 15] Vgl. *Munk* JZ 33 Sp. 834 f.

37) [S. 16] Vgl. Nr. 1 (zu § 3) der 3. VO zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. 5. 33; ebenso § 4 IV b der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten vom 9. 5. 35. Vgl. dazu auch *Hodermann* JZ 33 Sp. 1366 f und *Frick* JZ 34 Sp. 4. — In der Frage der Staatsangehörigkeit ist nach der in JZ 35 Sp. 384 unter Ziff. 57 veröffentlichten Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes das Gericht an die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gebunden.

38) [S. 16] Über die Zurückdrängung der Einzelinteressen durch die Interessen der verschiedenen Gemeinschaften vgl. *Gercke*, DR 1934 S. 308 f.

39) [S. 16] Vgl. auch *Pyrkosch* DR 1934 S. 161 f. — Das LG Düsseldorf hat am 23. 10. 34 eine Klage des außerehelichen Kindes auf Feststellung der außerehelichen Vaterschaft abgewiesen, da sie des rechtlichen Interesses entbehre, wenn sie zum Zweck des Nachweises arischer Abstammung erfolgen soll, die arische Abstammung der außerehelichen Mutter aber nicht beanstandet ist (JDR 1935 S. 409 zu § 1705 = DRZ 1934 Sp. 653 f. Nr. 644).

40) [S. 16] *v. Scheurl* JW 35 S. 260 f; vgl. auch *Vollhardt* JW 35 S. 2475, *Roquette* JW 35 S. 2476.

41) [S. 17] *Pyrkosch* DR 1934 S. 162 denkt dabei in erster Linie an das Jugendamt.

42) [S. 17] *Nicolai* DtschJurTag 1933 S. 174 f, *Gercke* DR 1934 S. 309, *Haagn* DR 1935 S. 37 ff, *Schleich* DRZ 35 S. 79, *Gütt*, Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik (Schriften der deutschen Hochschule für Politik Heft 7, Berlin 1934) S. 21. *Staemmler* a. a. O. S. 122 f setzt sich für die Schaffung von Rassenämtern ein.

43) [S. 17] *Gercke* DR 1934 S. 309; vgl. auch *Gütt* a. a. O. S. 20 f.

44) [S. 17] Forderungen bei *v. Heydebrand und der Lasa* a. a. O. S. 156; Durchführung im Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. 7. 34 und in den DVO vom 6. 2. 35 und vom 22. 2. 35; dazu *Maßfeller* JW 35 S. 2105 ff.

45) [S. 17] *Hitler*, Mein Kampf S. 459, *v. Heydebrand und der Lasa* a. a. O. S. 156, *Staemmler* a. a. O. S. 69, 123 ff, *Stoll* JZ 33 Sp. 1233.

46) [S. 17] Damit ist eine in vielen Ländern bereits bewährte Einrichtung auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt worden; vgl. *Haagn* DR 1935 S. 38. Vorbildlich hierbei Württemberg, wo bereits durch das königl. Generalreskript vom 15. 11. 1807 (RegBl 1807 S. 577 ff) Familienregister eingeführt wurden. Preußen hat die Hinweise durch eine Verordnung vom 31. 12. 1925 (Preuß. GesSammlung 1926 S. 5 ff) eingeführt.

47) [S. 18] Vgl. zu dem Gesetz *Mößmer* bei *Frank*, NSHandbuch S. 1000 bis 1002 mit weiteren Angaben.

48) [S. 18] DJ 1933 S. 766.

49) [S. 18] Gleiche Rasse des Annehmenden und des Anzunehmenden verlangen z. B. *Hitler* a. a. O. S. 448, *Dölle* a. a. O. S. 672, *Lenz* a. a. O. S. 530 f.

50) [S. 18] LG Berlin vom 8. 2. 34 (DRZ 34 Sp. 209 Entscheidung Nr. 210 = JDR 34 S. 863 zu § 1754); vgl. auch *v. Rozycki-v. Hoewel* DRZ 1934 S. 154, *Schlegelberger* in JDR 1934 S. 157 f.

51) [S. 18] Vgl. Einzelheiten bei *Staudinger-Engelmann* Anm. 1 A b zu § 1755; ferner LG Berlin vom 25. 9. 1933 (JW 34 S. 442 Nr. 6).

52) [S. 18] Vgl. *Maßfeller*, DJ 1933 S. 753, amtliche Begründung DJ 1933 S. 765 f.

53) [S. 19] *Maßfeller* DJ 1933 S. 753.

54) [S. 19] Abschnitt V (Förderung der Eheschließungen) des G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 1933 mit einigen Änderungen und die DVO über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. 6. 1933.

55) [S. 19] Literaturübersichten in JDR 1934 S. 287, 465, 855 f; 1935 S. 16, 402 f.

56) [S. 19] *Schneider* JW 34 S. 868, KG vom 2. 12. 33 (DJ 34 S. 134), OLG Karlsruhe 2. 3. 34 (JW 34 S. 1371), LG Köln 5. R. 66/33 (DJ 33 S. 819), KG vom 2. 11. 33 (DJ 33 S. 818 f); neuerdings für Anfechtung OLG Celle vom 5. 11. 34 (JW 35 S. 1445 f).

57) [S. 19] RG Bd. 145 S. 1 ff (= JW 34 S. 2613), 8 ff (= JW 34 S. 2615); dazu *Matzke* JW 34 S. 2593; ferner JZ 34 Sp. 982 f.

58) [S. 20] *Frick*, Rassengesetzgebung des Dritten Reichs S. 14.

59) [S. 20] Vgl. zu diesem Fall *Stoll* JZ 34 Sp. 566 f.

60) [S. 20] *Maßfeller* DJ 1933 S. 752, *Mößmer* bei *Frank* NSHandbuch S. 1000 f.

61) [S. 20] DJ 1933 S. 765.

62) [S. 21] Siehe auch *Gfrörer* DR 1934 S. 152.

63) [S. 21] Nach dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers der Justiz vom 26. 7. 1935 (veröffentlicht in DJ 1935 S. 1086) ist eine gesetz-

geberische Regelung in Kürze zu erwarten; es sind daher alle Aufgebote oder Eheschließungen zwischen Vollariern und Volljuden bis auf weiteres zurückzustellen. — Zum Teil wird auch für das geltende Recht, insbes. durch „Fernwirkung" (vgl. ob. bei Anm. 20) der neuen Gesetzgebung, ein Verbot der Mischehen angenommen; so *Bley* bei *Frank* NSHandbuch S. 1010, Amtsgericht Wetzlar vom 17. 6. 1935 (JW 35 S. 2083), AG Bad Sülze vom 8. 7. 35 (JW 35 S. 2309) und andere Gerichte nach Zeitungsnachrichten; vgl. auch JZ 35 Sp. 876. A. A. das für Landau zuständige Amtsgericht nach Schw. Merkur Nr. 172 vom 26. 7. 1935. S. auch JW 1935 S. 1890. Über § 15 IV des Wehrgesetzes vgl. Anm. 65.

64) [S. 21] *Hitler*, Mein Kampf S. 444 f, *Nicolai*, Rassengesetzliche Rechtslehre S. 46, *Lange*, Liberalismus ... S. 30 f, *v. Heydebrand und der Lasa* S. 35, *Staemmler* a. a. O. S. 53, *Schraut* in DtschJurTag 1933 S. 150, *Merk* a. a. O. S. 270, *Lenz* a. a. O. S. 503.

65) [S. 21] Inzwischen ist durch Wehrgesetz § 15 IV den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes das Eingehen der Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung verboten worden. Standesbeamte und Gerichte haben in dieser Vorschrift mit Recht ein Ehehindernis im Sinn des § 48 Personenstandsgesetz erblickt; vgl. AG Stuttgart I vom 18. 7. 35 (Tübinger Chronik Nr. 173 vom 27. 7. 35, Schw. Merkur Nr. 174 vom 28. 7. 35). Ebenso Standesamt Pforzheim JZ 35 Sp. 876. So auch *Heckel* JZ 35 Sp. 781.

66) [S. 21] Vgl. *Keßler*, Z. f. ausl. und internat. Privatrecht Bd. 1 (1927) S. 824, *Lenz* a. a. O. S. 503, *Wolff*, Intern. Privatrecht S. 118, *Frankenstein*, Intern. Privatrecht Bd. 3 S. 120 Anm. 233. Weitere Beispiele bei *Bergmann*, Rechtsvergl. Handwörterbuch Bd. 2 S. 701. — Nach *Lenhoff* bei *Klang*, Kommentar zum ABGB Bd. I, 1. Halbbd. S. 466 beruht auch § 64 ABGB letzten Endes darauf, Ehen zwischen Christen und Juden zu verhindern und zwar nicht nur aus religiösen Gründen heraus; für die Gegenwart vgl. auch *Lenhoff* ebd. S. 468 f, 471.

67) [S. 21] Vgl. auch *Lenz* a. a. O. S. 505. Für Ungarn und Finnen vgl. aber auch den Grundsatz der Gleichbehandlung mit den Ariern; Belege oben Anm. 11.

68) [S. 22] *Staemmler* a. a. O. S. 53.

69) [S. 22] S. auch *Dölle* a. a. O. S. 671, *Lange* bei *Frank*, NSHandbuch S. 954; vgl. ferner *Lenz* a. a. O. S. 255 f. Über den Zeitpunkt einer grundsätzlichen Reform des Eherechts s. *Gütt* a. a. O. S. 20 f.

70) [S. 22] Dazu *Lenz* a. a. O. S. 255.

71) [S. 23] So auch *Bley* bei *Frank* NSHandbuch S. 1011. Auch bei der Volljährigkeitserklärung sind rassenhygienische Gesichtspunkte ausschlaggebend zu berücksichtigen; vgl. *Bley* ebd. S. 1011, LG Berlin vom 8. 4. 35 (JW 35 S. 1894).

72) [S. 23] Kritisiert z. B. von *Lange* bei *Frank* a. a. O. S. 954.

73) [S. 23] So *Wolff* bei *Kipp-Wolff*, Familienrecht 7. Bearb. S. 38, *Dölle* a. a. O. S. 671; s. auch *Lenz* a. a. O. S. 256 u. 263.

74) [S. 23] S. *Lenz* a. a. O. S. 257 f, *v. Heydebrand und der Lasa* a. a. O. S. 156, Stoll JZ 1933 Sp. 1233, *Diederichs* DR 1934 S. 84.

75) [S. 23] Angaben bei *Wolff* a. a. O. S. 37 f, *Lenz* a. a. O. S. 256—258, *Bergmann*, Rechtsvergl. Handwörterbuch Bd. 2 S. 696 f; für Schweden s. auch *Gottwald*, DR 1934 S. 180.

76) [S. 23] *Lange* bei *Frank*, NSHandbuch S. 954 f; während des Verfahrens haben das AG Heidenheim am 8. 8. 34 und das LG Ellwangen am 24. 8.34 die Eheschließung abgelehnt; vgl. JDR 1935 S. 402 zu § 1317.

77) [S. 23] So *Staemmler* a. a. O. S. 69, *Günther*, Volk und Staat S. 21, *Stoll* JZ 33 Sp. 1233, *v. Heydebrand und der Lasa* S. 156; vgl. auch *Lenz* a. a. O. S. 291.

78) [S. 23] 1. DVO über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. 6. 33 (RGBl 1933 Teil I S. 377), 2. vom 26. 7. 1933 (S. 540).

79) [S. 24] *Wolff* a. a. O. S. 38, *Lenz* a. a. O. S. 264, *Dölle* a. a. O. S. 671.

80) [S. 24] Nähere Angaben bei *Wolff* a. a. O. S. 37 f.

81) [S. 24] *Lenz* a. a. O. S. 261, *Staemmler* a. a. O. S. 68, *Schraut* DtschJurTag 1933 S. 150, *Diederichs* DR 1934 S. 84, *Gfrörer* DR 1934 S. 152.

82) [S. 24] *Weinert* a. a. O. S. 140 f.

83) [S. 24] Über die Ausgestaltung der Standesämter zu Sippenämtern vgl. oben bei Anm. 42.

84) [S. 24] Vgl. *Lenz* a. a. O. S. 264 mit weiteren Angaben.

85) [S. 24] Dazu 1. DVO vom 6. 2. 35 § 4 IV, wonach bei der Eheberatung auf das wertvolle Erbgut besonders zu achten ist; vgl. auch 2. DVO vom 22. 3. 35 § 6.

86) [S. 25] Einzelheiten und weitere Belege bei *Lenz* a. a. O. S. 261 ff.

87) [S. 25] Vgl. oben bei Anm. 74 und 76.

88) [S. 25] *Lenz* a. a. O. S. 255, *Stoll* JZ 1933 Sp. 1233, *Winkler* DJ 1934 S. 448 f mit rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Hinweisen.

89) [S. 25] ABGB § 65. Rechtsvergleichung bei *Bergmann*, Rechtsvergl. Handwörterbuch Bd. 2 S. 698 ff.

90) [S. 25] *Staemmler* a. a. O. S. 69 f, *Nicolai*, DtschJurTag 1933 S. 176; *Thiersch* JW 34 S. 1627. Ein Ehefähigkeitszeugnis, das nur unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilen ist, verlangen *Gfrörer* DR 1934 S. 152 und *Borst* ebd. S. 154 ff.

91) [S. 25] Siehe *Lenz* a. a. O. S. 264—267, 464 ff, *Staemmler* a. a. O. S. 127 f, *Stoll*, Bürgerliches Recht an der Zeitenwende S. 26.

92) [S. 25] Vgl. oben bei Anm. 85.

93) [S. 25] *Lenz* a. a. O. S. 308 ff mit weiteren Angaben, *Staemmler* a. a. O. S. 128.

94) [S. 26] *Flügge* DR 1934 S. 160 f, *Stoll*, Jur. Methode S. 19.

95) [S. 26] So OLG Dresden vom 26. 10. 34 (JZ 35 Sp. 574 f), LG Göttingen vom 8. 2. 1935 (JW 35 S. 1895 Nr. 102).

96) [S. 26] RG vom 20. 12. 34 (RGZ Bd. 146 S. 241 ff = JW 35 S. 695), vom 14. 3. 35 (RGZ Bd. 147 S. 211 ff = JW 35 S. 1842 f), wonach schon eine erhebliche Gefährdung der Fruchtbarkeit der Frau die Eheanfechtung rechtfertigt. Für die bisherige Praxis vgl. die Angaben bei *Staudinger-Engelmann* [9] Anm. III 2 a *a* zu § 1333, *Planck-Unzner* [4] Anm. 5 a zu § 1333.

97) [S. 26] RG vom 6. 12. 34 (JW 35 S. 1405) berücksichtigt im Rahmen des § 1568 den Umstand, daß die Frau sich schuldhaft außerstande gesetzt hat, erbgesunde Nachkommen zu erzeugen. Vgl. auch *Stoll* JZ 1933 Sp. 1233 f.

98) [S. 26] *Lenz* a. a. O. S. 517, *Gfrörer* DR 1934 S. 153, *Weiß* DR 1934 S. 157; dagegen *Thiersch* JW 34 S. 1626.

99) [S. 26] Vgl. *Staemmler* a. a. O. S. 84.

100) [S. 26] Vgl. zum folgenden auch *Bley* bei *Frank* NSHandbuch S. 1011 f.

101) [S. 26] Vgl. dazu den Bericht in JZ 1934 Sp. 1530.

102) [S. 26] Beschluß vom 14. 5. 34 (JW 34 S. 1516).

103) [S. 27] So im wesentlichen auch *Bley* bei *Frank* a. a. O. S. 1012. Dieselben Grundsätze gelten auch für das Verhältnis Pflegeeltern und Pflegekind; vgl. Beschluß des RG vom 11. 2. 35 (RGZ Bd. 147 S. 65 ff = JW 35 S. 1410); vgl. auch OLG Hamburg vom 6. 6. 34 (HRR 1934 Nr. 1360).

104) [S. 27] Für Familienförderung im allgemeinen vgl. *Gercke* DR 1934 S. 310.

105) [S. 27] Vgl. dazu auch *Felgentraeger* DR 1935 S. 88 f.

106) [S. 27] Ganz schwacher Ansatzpunkt im BGB § 2047 II; sehr viel stärkere Bindungen im Erbhofrecht. Für Förderung des Familiengutes auch *Lange* bei *Frank* a. a. O. S. 952; für Bindung des für die Familie notwendigen Eigentums zugunsten der Familie *Schmelzeisen*, Recht im nationalsozialistischen Weltbild S. 53.

107) [S. 28] Die Abwicklung wird auch jetzt fortgesetzt; vgl. Ges. zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. 6. 35 (RGBl 35 Teil I S. 785).

108) [S. 28] Zivilgesetzbuch Art. 335-359; dazu *Wäber* im Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch hrsg. von *Gmür* [2] Bd. II, S. 646 ff.

109) [S. 28] Das preußische AGBGB kennt in Art. 1—3 Sondervorschriften für Familienstiftungen. Ebenso erwähnt das württ. AG in Art. 133 II solche Stiftungen. Näheres zu den Familienstiftungen bei *Staudinger-Löwenfeld-Riezler* [9], Vorbem. VII, 1 vor § 80, *Enneccerus-Nipperdey*, Allg. Teil, 13. Bearbeitung § 111 VI; zu den württ. Familienstiftungen vgl. *Mayer-Hörner*, Das württ. AG zum BGB, Stuttgart 1932 S. 114 zu Art. 133 mit weiteren Angaben, *Graf*, Ztschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg Bd. 53 (1911) S. 144 ff, insbes. S. 149 f, 279 ff, 283 und OLG Stuttgart vom 13. 6. 1890 (Jahrbücher der württ. Rechtspflege Bd. 4 [1892] S. 331 ff). Vgl. ferner den Vorschlag von *Zeiler*, Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik Bd. 4 (1934) S. 90 ff.

110) [S. 28] *Tuor, P.*, Das schweizerische Zivilgesetzbuch 1932 S. 241, *Wäber*, Vorbem. 5 vor Art. 349 im Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch hrsg. von *Gmür*.

111) [S. 28] Vgl. § 37 REHG.

112) [S. 28] *Dölle*, Lehrbuch des Reichserbhofrechts S. 37. Eingehende Ausführungen dazu bei *Blomeyer* in Festschrift für Rudolf Hübner (Jena 1935) S. 92 ff.

113) [S. 29] Die wichtigsten, von *Günther*, Rassenkunde des deutschen Volkes S. 469 f und von *Lenz* a. a. O. S. 370, geforderten Grundsätze sind im Erbhofgesetz verwirklicht.

114) [S. 29] Über Reform des Erbrechts im allgemeinen vgl. *Lenz* a. a. O. S. 362 ff, *Dölle*, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung ... 57. Jahrg. II. Halbbd. S. 673 f.

115) [S. 29] Vgl. oben S. 10 bei Anm. 21.

116) [S. 29] Vgl. *Lange*, Liberalismus ... S. 36 und bei *Frank* NSHandbuch S. 951.

117) [S. 29] Vgl. *Stoll* JZ 1933 Sp. 1234, *Hedemann*, Jahrbuch der Akademie für deutsches Recht Bd. 1 (1933/34) S. 55, *Bleicken*, DR 1934 S. 108.

118) [S. 29] *Dölle* a. a. O. S. 673 f, *Stoll* JZ 1933 Sp. 1234, *Lange* bei *Frank* a. a. O. S. 950.

119) [S. 30] *v. Heydebrand und der Lasa* a. a. O. S. 128 ff, *Dölle* a. a. O. S. 674, *Staemmler* a. a. O. S. 90 für Siedlungsgüter, *Stoll* JZ 1933 Sp. 1234, *Hedemann* Jahrb. d. Akad. f. dtsch. Recht Bd. 1 (1933/34) S. 55, *Lange* bei *Frank* a. a. O. S. 951 f.

120) [S. 30] REHG § 19 II.

121) [S. 30] Der Vorschlag geht letzten Endes zurück auf *v. Gruber*, Ursachen und Bekämpfung des Geburtenrückgangs im Deutschen Reich, München 1914 S. 64 ff; vgl. *Lenz* a. a. O. S. 362 ff, 370, *Staemmler* a. a. O. S. 83; vgl. aber auch *Diederichs*, DR 1934 S. 83.

122) [S. 30] So auch *Dölle* a. a. O. S. 674 in der Absicht, dadurch die Stellung des überlebenden Gatten zu verstärken, *Gfrörer* DR 34 S. 154, *Lange* bei *Frank* NSHandbuch S. 951; dagegen *Thiersch* JW 34 S. 1626.

123) [S. 31] *Lenz* a. a. O. S. 258 f weist auch auf das Ehehindernis der wirtschaftlichen Mittellosigkeit hin, das früheren Rechten bekannt war.

124) [S. 31] Überblick über die verschiedenen Maßnahmen und Pläne bei *Lenz* a. a. O. S. 324 f und insbes. S. 326—362 mit zahlreichen Literaturangaben; vgl. auch die Hinweise bei *Flügge*, Erbbiologisches Denken in Justiz und Verwaltung S. 44, 46 ff, *Diederichs* DR 1934 S. 83, *Weiß* DR 1934 S. 158, *Gütt* a. a. O. S. 15, 21.

125) [S. 31] Vgl. EinkSteuergesetz vom 16. 10. 34. Für Durchführung des Lastenausgleichs durch eine Reform der Einkommensbesteuerung spricht sich namentlich *Lenz* a. a. O. S. 324, 347—350, 360 aus; Rechtsvergleichung ebd. S. 350 ff.

126) [S. 31] Dazu *Lenz* a. a. O. S. 335 f, *Flügge* a. a. O. S. 47 ff, *Johannes Fichtel*, Der Familienlohn, mit rechtsvergleichenden Bemerkungen, besprochen von *Sperling* im Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik Bd. 4 (1934) S. 267 f.

127) [S. 31] Gesetzestext mit ausführlichen Erläuterungen bei *Sirey*, re-

cueil général des lois et des arrêts (*S.*) 1932 lois annotées S. 441 ff. Ergänzend: Dekrete vom 14. 3 33 (*S.* 1933 S. 835) und vom 12. 8. 33 (*S.* 1934 S. 1056), Gesetze vom 30. 6. 34 (*S.* 1934 S. 1241) und vom 9. 12. 34 (*S.* 1935 S. 1433); dazu *Esmein* Z. f. ausl. und internat. Privatrecht Bd. 9 S. 132. — Für die Zeit vor dem Erlaß der neuen Gesetze vgl. die Angaben bei *Lenz* a. a. O. S. 335; *Grotjahn*, Hygiene der menschlichen Fortpflanzung 1926 S. 227 Anm. 3, *Dalloz*, Répertoire pratique de législation, de doctrine et de jurisprudence Bd. 11 (1925) S. 563 Nr. 87 bis S. 565 Nr. 101, und supplément Bd. 3 (1931) S. 159 zu Nr. 94 bis 101, sowie bei *Fichtel* a. a. O. S. 54 ff.

128) [S. 31] Ges. v. 14. 4. 1928 betr. zwangsweisen Beitritt zu einer Familienlastenausgleichskasse für alle, die öffentliche Arbeiten ausführen, und Ges. v. 4. 8. 1930 betr. allgemeine Einführung von Ausgleichskassen. Beide Gesetze sind im Archiv für Bevölkerungswissenschaft ... Bd. 4 (1934) S. 63 ff veröffentlicht. Vgl. auch *Fichtel* a. a. O. S. 56 ff.

129) [S. 31] Einzelheiten dazu bei *Zeck* Archiv für Bevölkerungswissenschaft ... Bd. 4 (1934) S. 35 ff.

130) [S. 31] Vgl. *Lenz* a. a. O. S. 334 f.

131) [S. 31] Vgl. *Lenz* a. a. O. S. 324. Für staatliche Ausgleichskassen *Flügge* a. a. O. S. 48 f, 54 f.

132) [S. 31] Vgl. auch zum folgenden *Reichert*, Archiv für Bevölkerungswissenschaft ... Bd. 4 (1934) S. 183 ff.

133) [S. 32] Einzelheiten bei *Hadrich*, Archiv für Bevölkerungswissenschaft ... Bd. 4 (1934) S. 92—96.

134) [S. 32] Nebenbei sei auch auf die Bestrebungen hingewiesen, kinderreiche Familien aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen; vgl. *Grotjahn* a. a. O. S. 227 ff, *Lenz* a. a. O. S. 321—323, 334 f.

135) [S. 32] So bereits *Grotjahn* a. a. O. S. 234 für die von ihm geforderte Elternschaftsversicherung.

136) [S. 32] *Grotjahn* a. a. O. S. 233 ff, *Lenz* a. a. O. S. 326—334. *Burgdörfer* schlägt im Archiv für Bevölkerungswissenschaft... Bd. 4 (1934) S. 318 ff die Gründung einer Reichsfamilienkasse vor. Italien hat neuerdings nach einer Notiz im Archiv für Bevölkerungswissenschaft ... Bd. 4 (1934) S. 328 f eine Eheversicherung eingeführt.

137) [S. 32] Zum folgenden vgl. *Flügge* a. a. O. S. 49 f, 51 ff, *Diederichs* DR 1934 S. 83 f.

138) [S. 32] *Diederichs*, DR 1934 S. 83.

139) [S. 32] *Gütt* a. a. O. S. 21 f.

140) [S. 32] *Gfrörer* DR 1934 S. 152, *Eben-Servaes* DR 1934 S. 536, *Felgenträger* DR 1935 S. 89, *Lange* bei *Frank* NSHandbuch S. 955.

141) [S. 33] Vgl. oben Anm. 11; ferner *Blomeyer* DR 1934 S. 560, *Busse* DR 1935 S. 40; LErbHGer Celle am 1. 8. 34 (JW 34 S. 2480 = JZ 35 Sp. 61 Nr. 14) und am 9. 8. 34 (DJ 34 S. 1130 f).

142) [S. 33] Farbigen Blutes sind an sich auch die Deutschen mit mongolidem Einschlag; dazu *Lenz* a. a. O. S. 505. Man wird aber hier meist annehmen

können, daß der Einschlag von solchen Personen mongolischer Abstammung stammt, die in Europa seit geschichtlicher Zeit geschlossen siedeln. Außerdem setzt § 13 III den 1. 1. 1800 als Stichtag für den Ahnennachweis fest.

143) [S. 33] LErbHGer Celle vom 1. 8. 34 (JW 34 S. 2480) und vom 1. 11. 34 (JW 34 S. 3138 = JDR 35 S. 30 f); dazu *Busse* DR 35 S. 40.

144) [S. 33] *Gottwald* DR 1934 S. 178.

145) [S. 33] Vgl. dazu *Dölle* a. a. O. S. 670, *v. Heydebrand und der Lasa* a. a. O. S. 136.

146) [S. 33] *Hitler*, Mein Kampf S. 448 f, *Staemmler* a. a. O. S. 46 f u. S. 89, *Lenz* a. a. O. S. 373—382.

147) [S. 33] *Grotjahn* a. a. O. S. 279 f, *Lenz* a. a. O. S. 382 f.

148) [S. 33] *Frick* JZ 34 Sp. 5 f und Rassengesetzgebung des Dritten Reichs S. 14, Reichsarbeitsgericht vom 28. 10. 33 (JW 34 S. 121 = JDR 34 S. 227 = RAGE Bd. 13 S. 174) und vom 25. 11. 33 (JW 34 S. 122 = JDR 34 S. 227 = RAGE Bd. 13 S. 185); Überblick bei *Rohlfing* JW 33 S. 2098 ff.

149) [S. 33] Vgl. auch KG vom 17. 11. 33 (JW 33 S. 2918 = JDR 34 S. 226). — Ob nichtarische Testamentsvollstrecker wegen ihrer Rassezugehörigkeit entlassen werden können, ist bestritten; für Entlassung AG Köln vom 18. 7. 33 (JW 33 S. 1787) und LG Berlin vom 9. 10. 33 (JW 33 S. 2406), gegen Entlassung OLG Hamburg vom 6. 6. 34 (HRR 34 Nr. 1360 = JZ 35 Sp. 59 Nr. 87), da der wahre Beweggrund für den Entlassungsantrag offensichtlich nicht das Nichtariertum des Testamentsvollstreckers war.

150) [S. 33] RG vom 16. 2. 34 (JW 34 S. 1963 = JDR 34 S. 830 = JZ 35 Sp. 56 Nr. 40) und vom 11. 12. 34 (RGZ Bd. 146 S. 169 ff = JZ 35 Sp. 642 Nr. 94). Ergänzend sei hinzugefügt, daß im Vereinsrecht vielfach der Ariergrundsatz, wenn auch in verschieden großem Umfang, durchgeführt ist. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit hat für den Betriebsführer keine Anforderungen hinsichtlich der Rassenzugehörigkeit aufgestellt; vgl. *Dietz* bei *Hueck-Nipperdey-Dietz*, Kommentar, Anm. 19 u. 27 zu § 3.

151) [S. 33] *Fromherz* JW 33 S. 2366 stellt auf ein Rücktrittsrecht, OLG München vom 4. 2. 35 (JW 35 S. 2215) auf §§ 275, 242 ab.

152) [S. 33] Vgl. *Lange*, Liberalismus ... S. 36.

153) [S. 34] Siehe *Busse* DR 35 S. 41.

154) [S. 34] Vgl. oben nach Anm. 139.

155) [S. 34] *Frank* auf der ersten Reichstagung deutscher Referendare nach einem Bericht von *Scherer* JZ 33 Sp. 764.

156) [S. 34] Vgl. auch *Gütt* S. 24.

157) [S. 34] Diesen Gedanken hebt *Kittel*, Die Judenfrage S. 12 u. S. 62 mit Recht hervor.

158) [S. 34] Vgl. auch *Staemmler* S. 54.

159) [S. 34] *Nicolai* DtschJurTag 1933 S. 176 f.
